

Stadt Bad Münde am Deister

(Landkreis Hameln-Pyrmont)

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) (2016)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
2	Avacon AG	11.01.2016	• keine Bedenken. Hinweis auf rechtzeitigen Ausbau der Versorgungsnetze, sowie Anzeige der Erschließungsmaßnahmen vor Baubeginn
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	06.01.2016 09.02.2016 12.02.2016 13.10.2016	• siehe Abwägung
7	Bundesnetzagentur	08.01.2016	• siehe Abwägung
8	DB Immobilien	28.01.2016	• siehe Abwägung
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	04.02.2016	• siehe Abwägung
11	Eisenbahn-Bundesamt	05.01.2016	• siehe Abwägung
26	Gascade Gastransport GmbH	04.01.2016	• keine Bedenken
27	Handwerkskammer Hannover	25.01.2016	• keine Bedenken
42	Kabel Deutschland	03.02.2016	• keine Bedenken. Hinweis auf vorhandene Telekommunikationsanlagen im Plangebiet
49	Landkreis Hameln-Pyrmont	03.02.2016	• siehe Abwägung
50	Landkreis Schaumburg	05.02.2016	• siehe Abwägung
52	Landwirtschaftskammer Nds.	12.02.2016	• keine Bedenken. Hinweis auf Berücksichtigung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und die Sicherung der Beseitigung von unterirdischen Fundamentteilen im Falle eines Rückbaus
54	LGLN-Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.01.2016 05.01.2016	• keine Bedenken. Hinweis auf die bereits erfolgte Auswertung auf Kampfmittel für die Potenzialfläche J-Süd. Im Übrigen ist eine Luftbildauswertung erst im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich
57	NABU Springe	14.08.2015	• siehe Abwägung
63	Nds. Landesforsten Saupark	04.01.2016	• siehe Abwägung
69	Purena GmbH	28.12.2015	• keine Bedenken

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
82	Realverband Nettelrede	01.02.2016	• siehe Abwägung
85	Region Hannover	05.02.2016	• siehe Abwägung
86	Samtgemeinde Rodenberg Gemeinde Hülsede Gemeinde Messenkamp	22.01.2016	• siehe Abwägung
88	Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	28.01.2016	• keine Bedenken
93	Stadt Springe	05.02.2016	• siehe Abwägung
134	Bundesamt für Flugsicherung	13.01.2016	• siehe Abwägung
136	DB Energie GmbH	27.01.2016	• keine Bedenken. Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren
138	Jagdgenossenschaft Schmarrie	02.02.2016	• siehe Abwägung

weiß = keine Bedenken geäußert

grau = siehe nachfolgender Abwägungsvorschlag

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Abt. I 3	06.01.2016	5
	09.02.2016	
	15.02.2016	
	13.10.2016	
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Militärische Belange, militärischer Flugverkehr (Heeresflieger Bückeburg / Achum)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Schreiben vom 06.01.2016 (BAIUDBw, Referat Infra I 3, Bonn)

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen wie den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten WEA ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von WEA zu ermöglichen.

Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst im späteren förmlichen Verfahren bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten beurteilt werden. Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Bückeburg gem. § 18 LuftVG sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor.

Der Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Bückeburg gem. § 14 LuftVG und der Teilbereich 3 (Potenzialfläche J-Süd) befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Bückeburg gem. § 14 LuftVG sowie ebenfalls in einem Hubschraubertiefflugkorridor. In diesem Bereich kann eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von WEA möglich sein. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.

Schreiben vom 09.02.2016 (IntHubschrAusbZ, LehrGrp A Flugeinsatzzentrale, Bückeburg)

Die geplanten WEA liegen deutlich innerhalb des 1,5 km-Korridors sowohl der Nachttiefflugstrecke Stadtoldendorf als auch der Nachttiefflugstrecke Hildesheim. Die beiden Bestandsanlagen liegen mittig zwischen beiden Strecken (1,5 km zur Strecke Hildesheim und 1,4 km zur Strecke Stadtoldendorf). Eine Erweiterung beeinträchtigt vor allem die Nachttiefflugstrecke Hildesheim, da die neuen WEA nur 900 m neben der Streckenführung liegen würden. Eine Verlegung der

Streckenführung ist hier nicht möglich. Daher wird der Bau der 2 WEA aus Sicht IntHubsch-rAusbZ abgelehnt.

Schreiben vom 15.02.2016 (Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e)

Betr: Errichtung / Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen / Teilbereich 1 (Potenzialfläche A)
Aufgrund der vorrangigen Bearbeitung von offiziellen Genehmigungsanträgen sind wir leider im Verzug mit der Bearbeitung ihrer Anfrage. Aufgrund der Auslastung ist auch eine Prüfung nach § 18a LuftVG derzeit nicht möglich.

Das vorgelegte Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich zum militärischen Flugplatz Bückeburg. Durch das vorgelegte Planungsvorhaben werden militärische Belange der Flugsicherheit, Flugsicherung und des Flugbetriebs beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung der Standorte zu der militärischen Radaranlage sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten. Es ist noch zu prüfen (§ 18a), ob durch ihre Planungsvorhaben so große Störzonen generieren, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Nicht hinnehmbare Störzonen könnten zur Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA oder zu Standortverschiebungen führen. Alternativ könnte eine Realisierung eines Vorhabens durch Erfüllung folgender Auflage möglich sein:

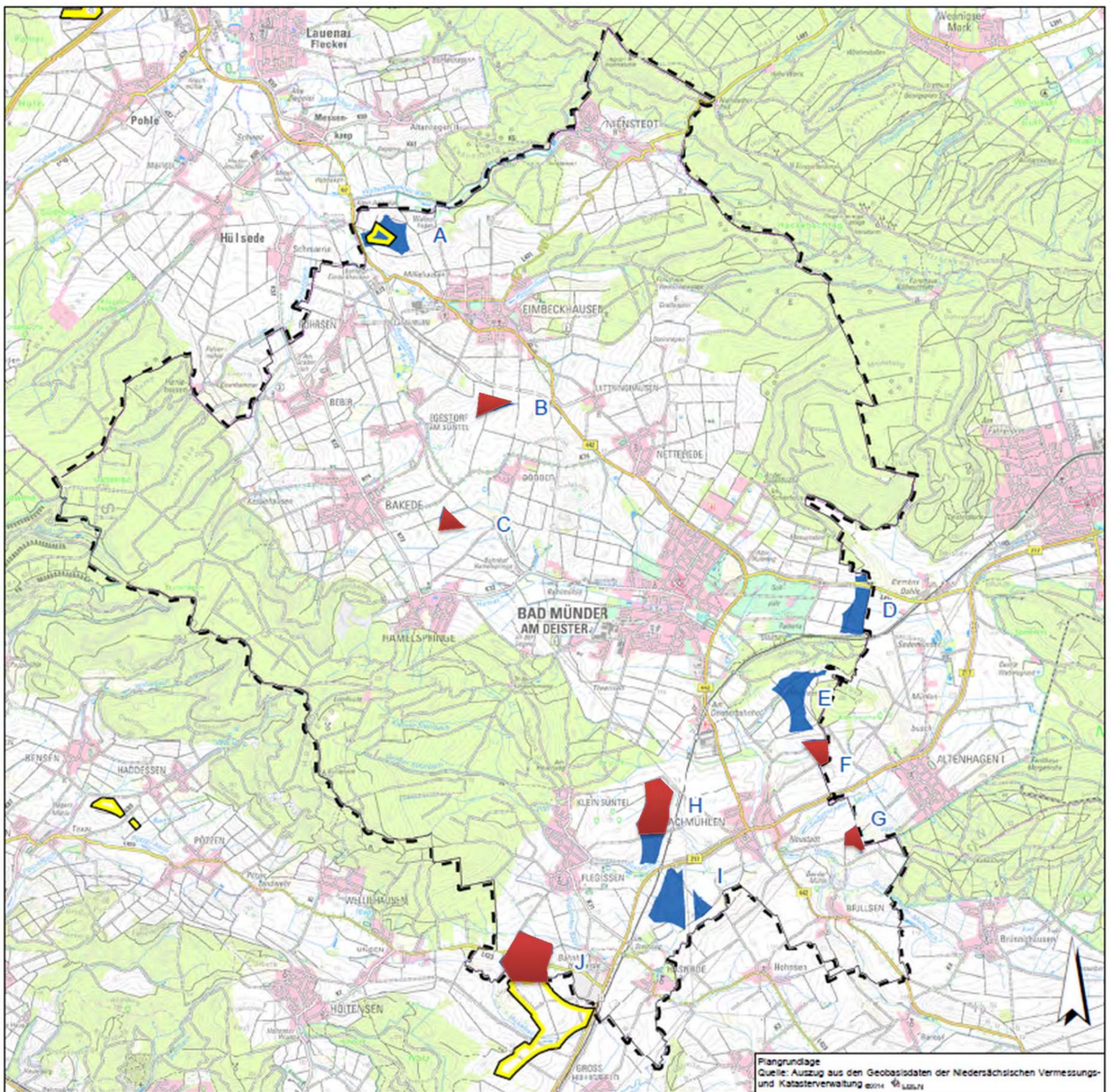
Die WEA müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ARS-S nach § 18a LuftVG ausschließt.

Zusätzlich zu den zu erwartenden Radarstörungen werden die militärischen Belange der Flugsicherung und des Flugbetriebs beeinträchtigt. Ihr Planungsvorhaben liegt im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugstrecke, hierdurch werden die militärischen Belange des Flugbetriebs beeinträchtigt. Im Rahmen ihrer Anfrage haben wir den zuständigen Flugplatz beteiligt, dieser hat ihre Anfrage bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Errichtung der WEA in diesem Bereich aufgrund des Altbestands und der betroffenen Tiefflugstrecke nicht möglich ist. Leider bestehen in ihrem Fall keine Alternativen, sodass wir einen Bauantrag aufgrund der betroffenen Tiefflugstrecke ablehnen würden.

Diese Aussagen sind als unverbindlich zu betrachten, verbindliche Aussagen können erst im offiziellen Antragverfahren erfolgen. Geprüft wurden nur militärische Flugsicherungstechnische und flugbetriebliche Belange. Weitere Belange militärischer Bedarfsträger könnten betroffen sein, waren aber nicht Gegenstand dieser Prüfung. Diese unverbindliche Stellungnahme ersetzt kein Antragsverfahren.

E-Mail vom 13.10.2016 (Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat II e)

Anbei übersende ich Ihnen die flugbetriebliche Bewertung der von Ihnen angefragten Potenzialflächen (⇒ siehe Karte mit Erläuterungen auf der folgenden Seite).



Erläuterung der Flächen:

A) Zustimmung mit Bauhöhenbegrenzung auf 492m über NN. Je nach Anzahl und Position zukünftiger WEA kann es bei der Fläche A zu einer Auflage zur Nutzung einer „Steuerungsfunktion“ kommen. Planungen können hier im Vorfeld mit dem LufABw 3 II e abgesprochen werden.

B / C / F / G / J) werden aus militärischen Belangen abgelehnt.

D / E / I) Zustimmung mit Bauhöhenbegrenzung auf 528m über NN.

H) Teilzustimmung. Der nördliche Teil der Fläche (als Grenze dient die Verbindungsstraße/ Weg zwischen Flegessen und Hachmühlen) wird aus militärischen Belangen abgelehnt. Dem südlichen Teil kann mit einer Bauhöhenbegrenzung auf 528m NN zugestimmt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Bundeswehr (BAIUSBw) hat ein aufwändiger Abstimmungsprozess stattgefunden. Im Zeitraum Januar und Februar 2016 sind drei, teilweise widersprüchliche Stellungnahmen mit nicht eindeutigem Inhalt bei der Stadt Bad Münders eingegangen. Wesentlicher Gegenstand der Stellungnahmen ist der militärische Flugverkehr. Es geht um die Frage, ob Hubschraubertiefflugstrecken, die vom Standort der Heeresflieger in Bückeberg / Achum aus befliegen werden, durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden.

Die Stadt Bad Münders hat im Rahmen ihrer Abwägung die Belange des militärischen Flugverkehrs zu ermitteln und sachgerecht gemäß ihrem tatsächlichen Gewicht zu bewerten.

Da dies auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen nicht möglich war, hat die Stadt das BAIUSBw um einen Abstimmungstermin gebeten, welcher am 19.05.2016 im Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln stattgefunden hat. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Termins ist dann am 13.10.2016 eine weitere Stellungnahme des BAIUSBw bei der Stadt eingegangen. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Karte, in der unterschieden wird in WEA-Potenzialflächen, die von dem BAIUSBw abgelehnt werden und Flächen, denen das BAIUSBw zustimmen kann. Mit dieser Stellungnahme liegt der Stadt eine übersichtliche und eindeutige Abwägungsgrundlage für alle zehn WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet vor. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Überprüfung des Windenergie-Konzeptes und es wird eine Veränderung in der Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Die vom BAIUSBw vertretenen Belange dienen der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung. Sie werden von einer Bundesbehörde verwaltet und sind der gemeindlichen Planung und Abwägung in ihren Kernpunkten nicht zugänglich: „[Es geht] bei der Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Rahmen der Bauleitplanung darum, sich eher reaktiv auf die planerischen Vorgaben der für die Verteidigung originär zuständigen Verwaltungsstellen einzurichten“ (SÖFKER 2005¹). Im Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen einer geplanten WEA und militärischen Tiefflugstrecken hat das OVG Baden-Württemberg (Urt. v. 16.05.2006 - 3 S 914/05) ausgeführt, dass es dem Ermessen der Bundeswehr überlassen sei, „wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse durchgeführt wird. Dass die Einsatzfähigkeit des militärischen Flugbetriebes auch in Friedenszeiten nicht der Beurteilung ziviler Behörden zu überlassen ist, liegt auf der Hand“ (bestätigt durch BVerwG, Beschluss v. 05.09.2006 - 4 B 58.06).

Die Stadt Bad Münders hat nicht die fachliche Kompetenz und nicht die sachliche Zuständigkeit, um eine eigene Bewertung der Belange der militärischen Luftfahrt vorzunehmen. Gemäß dem Windenergieerlass (WEE 2016, Tabelle 3 in Anlage 2) kann die militärische Luftfahrt einer Errichtung von WEA als harte Tabuzonen entgegenstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das BAIUSBw in die Ausarbeitung des Planungskonzeptes eingebunden war. Dies ist für die 81. Änderung des F-Planes erfolgt.

¹ SÖFKER, W. (2005): Kommentar zu § 1 BauGB. - in: ERNST, ZINKAHN, BIELEN-BERG: BauGB - Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 01.04.2014. - München.

Als Ergebnis der Abstimmungen mit dem BAIUDBw ist Folgendes festzuhalten:

- Die Flächen B, C, F, G, H-Nord und J werden aus militärischen Belangen abgelehnt. Sie kommen als WEA-Konzentrationszone nicht in Betracht.
- Als mögliche WEA-Konzentrationszonen verbleiben die Flächen A, D, E, H-Süd und I.
- Für die Flächen D, E und I besteht eine Bauhöhenbegrenzung auf 528 m ü.NN.
- Für die Fläche A besteht eine Bauhöhenbegrenzung auf 492 m ü.NN. Je nach Anzahl und Position zukünftiger WEA kann es bei der Fläche A zu einer Auflage zur Nutzung einer ‚Steuerungsfunktion‘ kommen.

Da alle 10 WEA-Potenzialflächen Geländehöhen < 200 m ü.NN aufweisen, stellen die von dem BAIUDBw geforderten Höhenbegrenzungen (492 m bzw. 528 m ü.NN) keine relevanten Bauhöhenbeschränkungen für die Errichtung von WEA dar. Auf allen Flächen können im Rahmen dieser Höhenbegrenzung WEA mit Bauhöhen von deutlich über 200 m errichtet werden.

Mit der angekündigten Auflage zur Nutzung einer ‚Steuerungsfunktion‘ ist nach Kenntnis der Stadt Bad Münster Folgendes gemeint: Die WEA wird mit einer Technik ausgestattet, die es erlaubt, die Anlage beim Anflug eines Luftfahrzeugs abzuschalten. Diese Technik existiert und wird in der Praxis bereits in anderen Windparks eingesetzt. Eine Ausweisung der Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Aufgrund der Belange des militärischen Flugverkehrs entfällt der Teilbereich 3 (Potenzialfläche J-Süd) aus dem Windenergie-Konzept der Stadt Bad Münster. Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes muss daher in der Weise geändert werden, dass die Fläche J-Süd als WEA-Konzentrationszone entfällt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des BAIUDBw werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die WEA-Konzentrationszone Teilbereich 3 (Potenzialfläche J-Süd) wird in der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr weiter verfolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
---	--	--

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesnetzagentur (BNetzA)	08.01.2016	7

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Richtfunk

Kurzfassung der Anregungen:

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der drei angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 3 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage: Namen und Anschriften der Betreiber der betroffenen Anlagen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Bundesnetzagentur aufgeführten Richtfunkbetreiber wurden und werden im weiteren Verfahren (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB) angeschrieben und aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der BNetzA werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münder		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
DB Immobilien	28.01.2016	8

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Bahnbetrieb, Sicherheitsabstand, Freileitungen

Kurzfassung der Anregungen:

- Bahnstrecke 1760 Hannover - Soest, Km 37,7 - 47,6
- Bahnstromleitung Nr. 482 Rethen - Hameln außerhalb des unmittelbaren Gefährdungsbereichs

Im Zuge der 81. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Windenergie Konzentrationszonen A, D und J ausgewiesen, von welchen sich die Zonen D und J in der Nähe der Bahnstrecke 1760 Hannover - Soest befinden.

Für die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sind gemäß Windenergiekonzept (Tabelle 1 Anhang 1 - Seite: 6 und 7) nur 80 m Sicherheitsabstand zur Bahnlinie, sowie zu Freileitungen (≥ 110 kV) vorgesehen. Pro Zone sind laut Planung mindestens drei WEA geplant. Die Höhe der geplanten Anlagen steht noch nicht fest, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, wird gemäß Windenergiekonzept jedoch mindestens eine Höhe von 150 - 200 m angestrebt. Nabenhöhe und Rotordurchmesser sind noch nicht bekannt.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken, da notwendige Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden.

1.) Sicherheitsanforderung der DB AG (Bahnstrecken)

In § 4 Abs. 3 AEG ist geregelt, dass die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen und an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Ein betriebssicherer Zustand kann jedoch nur eingehalten werden, wenn Gefahren für den Eisenbahnverkehr weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Eine Gefährdung des Eisenbahnverkehrs kann unter anderem durch Umkippen einer WEA, durch abbrechende Rotorblattteile sowie durch Lichtreflexe auftreten.

Die Gefahr des Umknickens einer Anlage kann mit einem hinreichend großen Abstand relativiert werden. Der hinreichend große Abstand ist gleichzusetzen mit der Kipphöhe einer Anlage.

Die Gefahr, die von Rotorblattbrüchen für den Schienenverkehr ausgeht, ist nicht unerheblich. In letzter Zeit gab es vermehrte Meldungen in den Medien, dass Rotorteile von WEA abgebrochen und zum Teil weit entfernt vom Anlagenstandort gefunden wurden. Nach einer Gefährdungsana-

lyse für die Umgebung einer WEA betreffend Rotorblattversagen, verfasst von T. HAHM und J. KRÖNIG, TÜV Nord e.V., Hamburg, liegen die größten Flugweiten von Rotorbruchstücken bei 600 m. Die Gefahr die von Rotorblattversagen ausgeht nimmt jedoch mit zunehmender Distanz vom Standort der WEA ab. Da laut der Gefährdungsanalyse die Flugdistanz der Rotorblattstücke stark von der Größe der Anlage und dem Rotorradius abhängig ist, empfiehlt die DB AG, grundsätzlich Abstände von mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zur Gleisachse einzuhalten.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass durch Schattenschlag der WEA Triebfahrzeugführer beeinträchtigt werden. Es muss ständig gewährleistet sein, dass Triebfahrzeugführer Signale eindeutig erkennen können. Durch Schattenschlag besteht aber die Gefahr, dass Signale nicht oder nicht richtig wahrgenommen werden. Die Gefahr der Beeinträchtigung von Triebfahrzeugführern nimmt mit zunehmendem Abstand von der WEA ab. Auch aufgrund dieser Gefahrenquelle empfiehlt die DB AG einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). Dieser Abstand ist einzuhalten.

2.) Abstand von WEA zu 110-kV-Bahnstromleitung (zur Kenntnis)

Zwischen WEA und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter ≥ 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Die geplanten Standorte würden mit Schwingungsschutzmaßnahmen einen genügend großen Abstand zu unseren Anlagen aufweisen. Die Kosten für Schwingungsschutzmaßnahmen hat der Antragssteller zu tragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bad Münde hatte sich im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB) im Zusammenhang mit einer Einwendung des Eisenbahn-Bundesamtes (Stellungnahme der EBA vom 20.04.2015) ausführlich mit dem Thema ‚Abstände zu Bahnlinien‘ befasst. Sie ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

zu 1.) Abstandsmaße zu Bahnanlagen

Von der Stadt Bad Münde wird vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Bahntrassen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von den jeweiligen Infrastrukturachsen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen, z.B. Lärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium (ML) vertritt die Auffassung, dass nur die Bahntrasse selbst - ohne jeden Abstand - eine harte Tabuzone darstellt (NMELV u. NLT, Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘ v. 15.11.2013). Dieselbe Aussage findet sich in dem Windenergieerlass der Nieders. Landesregierung (WEE v. 24.02.2016, Tabelle 3: ‚Überblick zu harten Tabuzonen‘).

In diesem Erlass (Nr. 6.2) sind hierzu folgende Erläuterungen enthalten (Hervorhebungen des Verfassers): „Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie ‚Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung‘, die Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung)“.

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ v. 06.02.2014) wird zu Gleisanlagen und Schienenwegen eine weiche Tabuzone von $\geq 1 H^2 = 200$ m empfohlen.

Weiche Tabuzonen unterliegen auf der Planungsebene des F-Planes der gemeindlichen Abwägung. Wie oben dargelegt, hat die Stadt Bad Münde im Rahmen dieser Abwägung vorsorgeorientierten Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) Priorität gegeben vor der Einhaltung weitreichender Abstände zu Infrastrukturtrassen. Eine Vergrößerung der in der Abwägung berücksichtigten Abstände hätte eine Verkleinerung der WEA-Konzentrationszonen zur Folge. Damit wäre das Ziel der Stadt gefährdet, im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsnatur der 81. Änderung des F-Planes hinzuweisen. WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d. h. sie dürfen im baurechtlichen Außenbereich auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Für jede einzelne WEA ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem die konkret vom Vorhabenträger beantragte Anlagenkonfiguration berücksichtigt wird.

Die von der DB empfohlenen Abstandsmaße sind in ihrer Berechnung abhängig von der Gesamthöhe und vom Rotorradius der konkret beantragten WEA. Ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist der Stadt Bad Münde nicht möglich, da die Abmessungen der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt sind. Es entspricht dem Prinzip eines gestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens, dass im F-Plan für die Windenergienutzung ein planerischer ‚Rahmen‘ gesetzt wird, welcher im konkreten Genehmigungsverfahren ausgefüllt wird.

² 1 H = einfache Höhe einer (fiktiven) WEA.

2.) Abstandsmaße zu Freileitungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Bahnstromleitung Nr. 482 Rethen - Hameln außerhalb des unmittelbaren Gefährdungsbereichs befindet.

Zu Freileitungen wurde im Flächennutzungsplan der gleiche Abstand (80 m als weiche Tabuzone) berücksichtigt wie zu Bahntrassen. Die im Einzelfall konkret einzuhaltenden Abstände zwischen WEA und Freileitung sind auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und technischen Normen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen (siehe hierzu: WEE v. 24.02.2016, Nr. 6.2). Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung ist auch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen zu prüfen, bei Bedarf sind diese anzuordnen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, größere Abstände zu Bahnlinien einzuhalten, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	04.02.2016	10

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Radaranlage Deister, luftrechtliches Zustimmungserfordernis

Kurzfassung der Anregungen:

Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

- Radaranlage Deister [DEI] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15' 10,48" N / 09° 29' 33,03" E; Höhe des Geländes 396,21 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen (WEA) dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der DFS vom 04.02.2016 bleibt relativ vage. Es wird festgestellt, dass sich alle WEA-Konzentrationszonen innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Deister befinden. Gleichzeitig wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA kommen kann.

Eine Differenzierung zwischen den einzelnen WEA-Potenzialflächen und -Konzentrationszonen nimmt die DFS nicht vor, so dass die Stadt Bad Münder aufgrund dieser Stellungnahme nicht beurteilen kann, welche der Potenzialflächen sich aus luftfahrtrechtlicher Sicht besser oder schlechter für eine Windenergienutzung eignet.

Die DFS hatte bereits zur Vorentwurfsfassung eine Stellungnahme (v. 15.05.2015) abgegeben. In dieser Stellungnahme hatte sie sich differenzierter zu den luftfahrtrechtlichen Restriktionen geäußert: *„Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) eine maximale Höhe von 396 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich bezüglich § 18a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 396 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.“*

Die Stadt zieht zur Interpretation der Belange der DFS diese ältere Stellungnahme vom 15.05.15 ergänzend hinzu und kommt auf dieser Grundlage zu folgendem Ergebnis:

Die DFS verweist auf den Anlagenschutzbereich ihrer Radaranlage auf dem Deister (Geländehöhe 396,21 m ü.NN). Eine Betroffenheit dieser Radaranlage ist (nur dann) gegeben, wenn zukünftige WEA eine Höhe von 396 m ü.NN erreichen oder überschreiten.

Da das Gelände aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich unter einer Höhe von 200 m über NN liegt, stellt dieser Belang keine Restriktion für eine Windenergienutzung dar. Auch bei modernen und leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund würde das Maß von 396 m über NN noch nicht überschritten werden. Sofern in Zukunft WEA beantragt werden, welche eine Bauhöhe von deutlich über 200 m aufweisen, ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung dieser Höhe zugunsten der zivilen Flugsicherungseinrichtungen erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen.

Die Belange der Radaranlage (zivile Flugsicherung) werden in die Begründung aufgenommen.

Entscheidungsantrag:

Die Belange der Deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	05.01.2016	11

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Abstände zu Freileitungen

Kurzfassung der Anregungen:

Ich nehme Ihr Schreiben zur Kenntnis, weise aber gleichzeitig darauf hin, dass die Abwägung aus meiner Sicht teilweise fehlerhaft ist.

Sie hatten erwähnt, dass das EBA lediglich den einfachen Rotordurchmesser als Abstand zu Freileitungen fordere. Dieses ist inhaltlich so nicht korrekt.

Bezüglich der Abstandsmaße zu Freileitungen hatte ich gefordert, dass als Abstandsmaß

- bei Freileitungen mit Schwingungsdämpfung der einfache Rotordurchmesser und
- bei Freileitungen ohne Schwingungsdämpfung der dreifache Rotordurchmesser einzuhalten sei, um eine Gefährdung der „Bahnfreileitung“ auszuschließen.

Bahnstromfernleitungen sind Freileitungen mit 110 KV- Spannung. Ob diese mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet werden können, bleibe einer vorherigen Absprache zwischen dem Betreiber der 110-KV Leitung und dem Betreiber der Windenergieanlage vorbehalten.

Betreiber der 110-KV-Anlage ist die DB Energie GmbH, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte. Ich bitte um Kenntnisnahme, die DB Energie GmbH im Verfahren zu beteiligen und um weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bad Münde hatte im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB) ausführlich auf die Einwendungen des EBA (Stellungnahme vom 20.04.2015) geantwortet. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend wird der Sachverhalt wie folgt beurteilt:

zu 1.) Abstandsmaße zu Bahnanlagen

Von der Stadt Bad Münde wird vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Bahntrassen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von den jeweiligen Infrastrukturachsen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen, z.B. Lärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium (ML) vertritt die Auffassung, dass nur die Bahntrasse selbst - ohne jeden Abstand - eine harte Tabuzone darstellt (NMELV u. NLT, Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘ v. 15.11.2013). Dieselbe Aussage findet sich in dem Windenergieerlass der Nieders. Landesregierung (WEE v. 24.02.2016, Tabelle 3: ‚Überblick zu harten Tabuzonen‘).

In diesem Erlass (Nr. 6.2) sind hierzu folgende Aussagen enthalten (Hervorhebungen des Verfassers): „Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie ‚Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung‘, die Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung)“.

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ v. 06.02.2014) wird zu Gleisanlagen und Schienenwegen eine weiche Tabuzone von $\geq 1 H^3 = 200$ m empfohlen.

Weiche Tabuzonen unterliegen auf der Planungsebene des F-Planes der gemeindlichen Abwägung. Wie oben dargelegt, hat die Stadt Bad Münder im Rahmen dieser Abwägung vorsorgeorientierten Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) Priorität gegeben vor der Einhaltung weitreichender Abstände zu Infrastrukturtrassen. Eine Vergrößerung der in der Abwägung berücksichtigten Abstände hätte eine Verkleinerung der WEA-Konzentrationszonen zur Folge. Damit wäre das Ziel der Stadt gefährdet, im Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsnatur der 81. Änderung des F-Planes hinzuweisen. WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d. h. sie dürfen im baurechtlichen Außenbereich auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Für jede einzelne WEA ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem die konkret vom Vorhabenträger beantragte Anlagenkonfiguration berücksichtigt wird.

Die von der DB bzw. dem EBA empfohlenen Abstandsmaße sind in ihrer Berechnung abhängig von der Gesamthöhe und vom Rotorradius der konkret beantragten WEA. Ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist der Stadt Bad Münder nicht möglich, da die Abmessungen der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt sind. Es entspricht dem Prinzip eines gestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens, dass im F-Plan für die Windenergienutzung ein planerischer ‚Rahmen‘ gesetzt wird, welcher im konkreten Genehmigungsverfahren ausgefüllt wird.

³ 1 H = einfache Höhe einer (fiktiven) WEA.

2.) Abstandsmaße zu Freileitungen

Zu Freileitungen wurde im Flächennutzungsplan der gleiche Abstand (80 m als weiche Tabuzone) berücksichtigt wie zu Bahntrassen. Die im Einzelfall konkret einzuhaltenden Abstände zwischen WEA und Freileitung sind auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und technischen Normen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen (siehe hierzu: WEE v. 24.02.2016, Nr. 6.2). Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung ist auch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen zu prüfen, bei Bedarf sind diese anzuordnen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
LK Hameln-Pyrmont	03.02.2016	49

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Darstellung, Planung der Nachbarkommunen

Kurzfassung der Anregungen:

1.) Untere Bauaufsichtsbehörde

In der Darstellung sollte die Überlagerung der Flächen für die Landwirtschaft mit dem Sondergebiet „Wind“ auch farblich erkennbar sein.

2.) Untere Landesplanungsbehörde

Zu der o. g. Bauleitplanung werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine Bedenken vorgetragen, jedoch folgendes angemerkt:

Die drei geplanten Vorrangflächen befinden sich jeweils ausschließlich an der Gemeindegrenze, was z. T. entsprechende Planungen der Nachbarkommunen beeinträchtigt. Dabei ist jedoch positiv herauszustellen, dass mit der Teilfläche 1 eine bereits ausgewiesene und mit Windenergieanlagen bebaute Fläche in die räumlich vergrößerte Planung einfließt und dass die Teilfläche 3 im Bereich Hasperde direkt an eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Hameln anschließt, so dass hier mit insgesamt ca. 52 ha Gesamtfläche ein Gemeinde übergreifender, d. h. interkommunaler Windpark entstehen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Überlagerung von ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ mit einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen‘ ist in der Planzeichnung erkennbar.

Die Flächen für die Landwirtschaft sind in der Planzeichnung in der vollfarbigen grünen Signatur gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) dargestellt. Für die überlagernde Darstellung des Sondergebietes wurde eine senkrechte schwarze Schraffur verwendet, welche gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) den Sondergebieten (in der schwarz-weiß-Darstellung) zugeordnet ist. Auf diese Weise ist die Überlagerung beider Gebietskategorien gut erkennbar.

Auf die Verwendung der orangenen Flächenfarbe für das Sondergebiet wurde verzichtet, da sie sich mit der grünen Flächenfarbe (Landwirtschaft) nicht überlagern lässt.

zu 2.) Untere Landesplanungsbehörde

Es wird begrüßt, dass die Untere Landesplanungsbehörde die Ausweisung des bereits vorhandenen Windenergie-Standortes in Eimbeckhausen (Teilbereich 1; Potenzialfläche A) positiv herausstellt.

Teilbereich 3 (Potenzialfläche J-Süd) kann aufgrund der Belange der militärischen Flugsicherung nicht mehr als WEA-Konzentrationszone dargestellt werden. Sie entfällt daher aus der 81. Änderung des F-Planes.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Hameln-Pyrmont werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münders		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Schaumburg	05.02.2016	50
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Naturschutz, Vogelschutz (Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke), Regionalplanung		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Belange des Naturschutzes

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Bad Münders die Vorranggebiete für Windenergie im Stadtgebiet zu überarbeiten. Eine Betroffenheit für den Landkreis Schaumburg ergibt sich für die Teilfläche 1 (ehemals Potenzialfläche A), südlich der Ortschaft Messenkamp. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Planbereich.

Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe der Teilfläche 1 zum Landkreis Schaumburg sowie der Aufhebung bestehender Höhenbegrenzungen (auch für die dort bereits bestehenden 2 WEA) sind Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft im Landkreis Schaumburg zu erwarten. Insofern gilt es diese Auswirkungen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu ermitteln und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Bereits mit meiner Stellungnahme vom 12.05.2015 gemäß § 4 (1) BauGB habe ich darauf hingewiesen, dass die folgenden schutzbedürftigen Bereiche im Wirkungsbereich der Teilfläche 1 als betroffen anzusehen sind:

1. Ein für Brutvögel gemäß NLWKN wertvoller Bereich von landesweiter Bedeutung (Großvogel-lebensraum) nördlich und westlich der Teilfläche 1.
2. Nördlich der Teilfläche 1 liegt das ausgewiesene Naturschutzgebiet NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘. Nach seinem im § 2 der Verordnung festgelegten Schutzzweck soll das NSG u.a. als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die lebensraumtypischen Vogelarten dienen. Die zu schützenden Vogelarten werden im Schutzzweck nicht explizit genannt, jedoch handelt es sich hier vor allem um den Schwarzstorch sowie Schwarz- und Rotmilan.
3. Nach dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes (LRP) sind nördlich und westlich der Teilfläche wertvolle und zu sichernde Kernbereiche des Naturschutzes vorhanden und zwar das "Umfeld des Walterschagener Baches" (vgl. NSG Walterbachtal oben) und "Rodenberger Aue".
4. Nördlich wie auch westlich der Teilfläche 1 befinden sich gemäß LRP LK Schaumburg Biotopkomplexe von hoher und sehr hoher Bedeutung
5. Nordöstlich der Teilfläche 1 schließen sich im Landkreis Schaumburg Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild an (siehe LRP LK Schaumburg).

Für die Teilfläche 1 lässt sich aus den vorgenannten Punkten ein hohes Konfliktpotential prognostizieren. Dementsprechend ließe sich aus Sicht des Landkreises Schaumburg eine vollständige bzw. teilweise Herausnahme der Teilfläche aus der FNP-Planung begründen. Bei Weiterverfolgung der Planung stellen sich dementsprechend bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erhöhte Anforderungen an die durchzuführenden Untersuchungen.

Positiv gesehen wird, dass analog zu unserer o.g. Empfehlung bereits für den Flächennutzungsplan umfangreiche Brutvogelkartierungen durchgeführt worden sind, die das für diese Planungsebene notwendige Mindestmaß (vgl. NLT 2014 und WEE 2015) deutlich überschreiten. Die Ergebnisse bestätigen jedoch unsere Prognose, dass die Teilfläche 1 ein hohes Konfliktpotenzial insbesondere mit dem Artenschutz und hier insbesondere mit den Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Baumfalke aufweist.

Rotmilan:

1. Aus meiner Sicht ist das Umfeld der Teilfläche 1 aufgrund der für Rotmilane sehr günstigen Voraussetzungen und der zahlreichen Nachweise im Ergebnis als Schwerpunktbereich bzw. Dichtezentrum für den Rotmilan zu bewerten. Ein Dichtezentrum sollte vorsorgend von WEA freigehalten werden. Im Artenschutzbeitrag (ferner ASB), Seite 10 werden 2 Brutplätze im Bereich der Rodenberger Aueniederung dargestellt; darüber hinaus sind laut ASB auch aus den vergangenen Jahren aus diesem Bereich ebenfalls 2 Brutreviere bekannt, aber an anderer Stelle. Ein weiterer Brutplatz aus 2015 befindet sich laut ASB im Bachtal des Waltershagener Baches zwischen Nienstedt und Altenhagen II. Nach meiner Auffassung befinden sich südöstlich von Nienstedt im Deister mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit noch 1 bis 2 weitere Reviere des Rotmilans. Auch wenn die Horste im Deister / im LK Schaumburg bisher nicht nachgewiesen wurden, liegen diverse Hinweise dafür vor. Im Umfeld der Teilfläche 1 sind dementsprechend mindestens 3-4, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber eher 4-6 Brutreviere vorhanden.

2. Der Rotmilan ist eine Vogelart, die sehr häufig von Kollisionen an WEA betroffen ist. Der niedersächsische Windenergieerlass 2015 (ferner WEE 2015) empfiehlt daher einen Abstand von 1.500 m zwischen WEA und Rotmilanhorst. Zwar soll durch diese Empfehlung keine Zone geschaffen werden, in denen die WEA per se ausgeschlossen werden sollen. Das Einhalten des entsprechenden Abstandes indiziert jedoch das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos und verhindert daher in der Regel das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Nr. 1 BNatSchG. Andersherum betrachtet ist bei Unterschreitung des entsprechenden Abstandes in der Regel mit dem Eintritt der Verbotstatbestände zu rechnen. Teilfläche 1 unterschreitet mit ca. 900 m jedoch deutlich den Abstand gleich zu 2 Rotmilanhorsten, in der Regel ist daher mit einem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen.

3. Die Karte 1.1 (Brutreviere und Radien) des ASB zeigt, dass die Teilfläche 1 in der Nachbarschaft von mehreren Rotmilanrevieren geplant ist. Teilfläche 1 wird in der hier betrachteten Planung der Stadt Münden trotzdem weiterverfolgt mit den folgenden Begründungen:

- *alle anderen Potenzialflächen liegen ebenfalls in der Nähe zu Rotmilanhorsten (Abstände ca. < 500 m bis 800 m, 900 m): Teilfläche 1 ist mit ca. 900 m Abstand im Vergleich zu den anderen Flächen noch mit am weitesten entfernt und laut ASB daher am noch ehesten geeignet.*
- *weitergehende Fragen des Rotmilanschutzes sind laut ASB im Genehmigungsverfahren zu klären. Als ergänzende Untersuchungsmethoden werden in der ASB Raumnutzungsanalysen empfohlen, bei der mit hoher Intensität alle Flugbewegungen dieser Art erfasst*

werden. Sofern im Ergebnis festgestellt wird, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko für die Art nicht ausgeschlossen werden kann, sind laut ASB artspezifische Vermeidungsmaßnahmen festzulegen (z.B.) Abschaltzeiten. Laut ASB kann, sofern notwendig, im Genehmigungsverfahren auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Zu den o.g. Ausführungen des ASB wird von Seiten des LK Schaumburg wie folgt Stellung genommen:

- Der ASB lässt unberücksichtigt, dass Teilfläche 1 im Vergleich mit den anderen Potenzialflächen mit 900 m zwar am weitesten von einem Rotmilanhorst entfernt liegt, dafür aber in einem Dichtezentrum (mindestens 3-4 Brutpaare im Umfeld) und in der Schnittmenge von gleich 2 Horsten, zu denen der Abstand unterschritten wird. Laut Karte 1.1. unterschreiten die anderen Potenzialflächen den Abstand zu ‚nur‘ einem Horst.
- Im Genehmigungsverfahren besteht zwar die Möglichkeit in Form einer Raumnutzungsanalyse nachzuweisen, dass der geplante Windpark nicht oder nur selten von den Milanen als Lebensraum genutzt wird. Das es zu diesem Ergebnis kommen wird, ist u.E. jedoch stark zu bezweifeln. Die landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Windpark eignen sich aufgrund ihrer Lage an einem Hang (Thermik), am Rande eines Feldgehölzes (Grenzstrukturen) und in einem Dichtezentrum von Milanen (viele Tiere, die sich auf der Fläche verteilen müssen, Konkurrenzkampf) vermutlich ausgesprochen gut für die Milane und wird vermutlich regelmäßig genutzt.
- Es ist in diesem Einzelfall daher stark damit zu rechnen, dass die Umsetzung des Windparks nur mit Vermeidungsmaßnahmen umsetzbar ist. In der Regel handelt es sich bei Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilane um Abschaltzeiten während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit plus den großflächigen Anbau von Luzerne- oder Kleeflächen. Laut HÖTKER & KRONE & NEHLS (2014) ist z.B. der Anbau und regelmäßige Schnitt von ca. 70 ha Luzerne notwendig, um Rotmilane erfolgreich von einem Windpark abzulenken. Maßnahmen dieses Ausmaßes können u.U. zur Unwirtschaftlichkeit eines Windparks führen, der FNP wäre damit u.U. nicht zu realisieren.
- Eine Ausnahme für den Rotmilan von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nur möglich, wenn ein "überwiegendes öffentliches Interesse" vorliegt, "keine zumutbare Alternative" für das geplante Vorhaben zu finden ist und sich trotz Planung der gute Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Der Erhalt eines guten Erhaltungszustandes ist nach unserem Rechtsverständnis jedoch nur möglich, wenn der Schutz der Quellpopulationen im Land (Schwerpunkträume der Art sowie Gebiete mit hoher Siedlungsdichte bzw. Dichtezentren) gewährleistet wird und dadurch Individuenverluste ausgeglichen werden, die außerhalb der Schwerpunkträume / Dichtezentren eintreten. Da es sich bei den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont nachweislich um Schwerpunkträume für den Rotmilan (vgl. Vollzugshinweise, Rotmilane, NLWKN 2009) handelt, dürften Ausnahmen nicht zulässig sein, da unmittelbar populationswirksame Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist.

Schwarzstorch:

Anders als im ASB dargestellt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den zahlreichen im Umfeld der Teilfläche 1 nachgewiesenen Schwarzstorchnachweise nicht oder nur vereinzelt um Individuen des Brutpaares aus dem südöstlichen Süntel handelt.

Sowohl der niedersächsische Schwarzstorchexperte Herr A. Torkler als auch der Schwarzstorchbetreuer beim NLWKN Herr H. Brede gehen davon aus, dass nordwestlich der Teilfläche 1

(vermutlich im Umfeld des NSG Walterbachtal) ein weiteres Schwarzstorchpaar beheimatet ist. Herr A.Torkler und Herr H. Brede teilen diesbezüglich mit Schreiben vom 1.2.2016 mit:

"Aus den vergangenen Jahren, insbesondere aus den Jahren 2014 und 2015, liegen NW von Bad Münder, insbesondere aus der Region um Lauenau-Eimbeckhausen, zahlreiche (auch belegte) Meldungen von Schwarzstörchen zur Brutzeit vor. Es ist wahrscheinlich, dass sich in der weiteren Umgebung an der NW-Seite des Deisters und/oder Nordseite des Süntels bzw. der bewaldeten Umgebung zumindest ein unbekannter Brutstandort befindet. Ein Horst ist bislang nicht bekannt. Die nächsten bekannten Neststandorte liegen in weiterer Entfernung (5.000-10.000m) und die zahlreichen Beobachtungen werden diesen Brutpaaren nicht oder nur zu einem geringen Anteil zugeordnet. Es wird empfohlen, den Schwarzstorch mit umfassenden Erfassungen (Raumnutzungsanalyse) von mit der Art vertrauten Kartieren zu untersuchen".

Ferner ist dem LK ist aus eigener Anschauung heraus bekannt, das sich das NSG Walterbachtal in herausragendem Maße als Brut-, und Nahrungsrevier für den Schwarzstorch eignet. Mitarbeiter der UNB des Landkreises selber haben in den Jahren 2014 und 2015 regelmäßig 1- mehrere Schwarzstörche gesichtet, sowohl im NSG Walterbachtal als auch auf den Ackerflächen im Umfeld desselben. Im Jahr 2015 wurden z.B. auf einer Ackerfläche westlich des NSG 2 Adulte und 1 Jungtier beobachtet. Die Schwarzstörche flogen meistens in Richtung Deister ab. Dieser Verdacht wird auch die zahlreichen Nachweise von Frau Bornemann (wohnhaft in der Bussenmühle) bestätigt. Durch Frau Bornemann wurden vom 23.05.2015 bis 18.10.2015 insgesamt 33-mal 1 – 2 Schwarzstörche entweder an der Bussenmühle, der Rodenberger Aue oder im Walterbachtal nachgewiesen und z.T. durch Fotos belegt. Insgesamt 5 dieser Nachweise (23.05. bis 5.6.2015) finden sich auch im ASB 2015. Es ist nicht auszuschließen, dass Teilfläche 1 innerhalb des 3.000 m-Schutzradius um einen Schwarzstorchhorst liegt, wodurch zunächst von einem erhöhten Störungs- und ggf. Tötungsrisiko für diese Art ausgegangen werden müsste.

Diese Beobachtungen in der Summe rechtfertigen es aus meiner Sicht, den Bereich Walterbachtal – Waltershagener Bach – Rodenberger Aue als regelmäßig aufgesuchtes (essentielles) Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch zu bewerten und entsprechend den Vorgaben des WEE 2015 inklusive der Flugkorridore dorthin von WEA freizuhalten.

Baumfalke:

Ferner weisen wir darauf hin, dass es ernstzunehmende Hinweise auf einen Brutplatz eines Baumfalcken in den Gehölzbeständen der Bussenmühle in 2015 gibt (Vororttermin, Bussenmühle, am 29.01.2016). Der Brutplatz war ca. 500 m von Teilfläche 1 entfernt. Auch diesem pot. Brutplatz ist im weiteren Verfahren nachzugehen.

Auch wenn der empfohlene Mindestabstand für den Baumfalcken gerade eingehalten wird, sollte in diesem Einzelfall berücksichtigt werden, dass sich – sollte sich der Brutplatz bestätigen – Teilfläche 1 möglicherweise im Umfeld von gleich 2 Baumfalckenrevieren befindet.

Fazit:

Bei der Genehmigung von WEA ist den artenschutzrechtlichen Belangen des § 44 und 45 BNatSchG eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes in den o.g. §§ sind als zwingendes europäisches Recht einer Abwägung im Rahmen der Planung bzw. Vorhabenzulassung nicht zugänglich. Sie stellen eine zwingend zu beachtende materiell-rechtliche Grenze der grundsätzlichen Planungsfreiheit dar.

Zwar richten sich die artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht unmittelbar an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bebauungsplan. Artenschutzrechtliche Belange,

welche dazu führen können, dass die Planung nicht realisierbar ist, sind dennoch bereits im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Eine Bauleitplanung, die in der Praxis nicht vollziehbar ist, gilt als nicht erforderlich im Sinne des 1 Abs. 3 BauGB und in der Folge als unwirksam.

Die Teilfläche 1 weist bezogen auf gleich 3 windenergierelevante Großvogelarten eine besondere Bedeutung und damit auch ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential in Bezug auf WEA auf. Inwieweit diese artenschutzrechtlichen Fragestellungen auf die Genehmigungsebene verlagert werden können, ist aus meiner Sicht unter Einbeziehung der oben beschriebenen Daten und noch zu ergänzenden Erhebungen zu prüfen. WEA wären wahrscheinlich nur mit erheblichen Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten umsetzbar. Vielmehr erscheint unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte ein Verzicht auf die Teilfläche 1 begründbar.

Schutzgut Landschaftsbild:

Teilfläche 1 liegt im Norden des Stadtgebietes nahe der Grenze zur Samtgemeinde Rodenberg. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Rohrsen, Schmarrie, Messenkamp und Altenhagen II. Weiterhin sind im Umfeld mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden: Waltershagen, Bussenmühle und Klein Amerika. Mit der Ausnahme von Rohrsen liegen alle o.g. Orte / Wohngebäude im Außenbereich im LK Schaumburg.

Nordöstlich der Teilfläche 1 schließen sich im Landkreis Schaumburg Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild an (siehe LRP LK Schaumburg). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des LK Schaumburg zum Thema Landschaftsbild ist bisher jedoch nicht ausreichend erfolgt bzw. ist unterrepräsentiert.

2.) Belange der Regionalplanung

Die Stadt Bad Münder hat im Rahmen der geplanten 81. Änderung des Flächennutzungsplans einen Entwurf des Windenergiekonzeptes vorgelegt, welcher u.a. mit der Teilfläche 1 (ehem. Potenzialfläche „A“) eine Vergrößerung der bestehenden Konzentrationszone Windenergie beinhaltet (Ausdehnung nach Norden, Osten und Westen). Die Windenergienutzung würde so dichter an die Kreisgrenze zum Landkreis Schaumburg heranrücken.

Unmittelbar angrenzend befinden sich auf Schaumburger Seite zwei im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003) festgesetzte Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Es handelt sich um die Gebiete entlang der Rodenberger Aue, sowie um den Bereich des Naturschutzgebiets „Walterbachtal“ (NSG HA 124 „Waltershagener Bach“).

Diese Gebiete sind entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu sichern. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Aufgrund der fachlichen Beurteilung meiner unteren Naturschutzbehörde komme ich zu folgendem Ergebnis: die Teilfläche 1 birgt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Da eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung derzeit nicht sicher ist, empfehle ich, auf diese Fläche zu verzichten.

Anderenfalls steht zu befürchten, dass sich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene aufgrund einer tieferen Erkenntnislage die oben beschriebenen Konflikte als Beeinträchtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung herausstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:zu 1.) Belange des Naturschutzes

Bei der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes für die 81. Änderung des F-Planes wurde Naturschutz-Belangen ein sehr hohes Gewicht gegeben. Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wurden vollständig als Tabuzonen für eine Windenergienutzung gewertet, auch Waldflächen werden von WEA freigehalten. Zu Naturschutzgebieten wird ein Abstand von 200 m, zu Waldrändern von 100 m als Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise handelt es sich bei den verbleibenden Flächen (WEA-Potenzialflächen) um überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Durch diese Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen wird erreicht, dass nur Potenzialflächen verbleiben, denen auf der Fläche selbst eine geringe Bedeutung z.B. für die Schutzgüter ‚Arten und Biotope‘ sowie ‚Landschaftsbild‘ zukommt.

Während der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes hat es wiederholte Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gegeben. Von dort wird das Konzept fachlich mitgetragen, in der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 03.02.2016 werden keine Bedenken der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes vorgetragen.

Großräumig gesehen befindet sich die Stadt Bad Münden als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, im Tal der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet (siehe Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Diese reizvolle landschaftliche Lage entbindet die Stadt Bad Münden jedoch nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Mit dieser Steuerung wird auch das Ziel verfolgt, große Teile des Außenbereiches im Stadtgebiet von einer Windenergienutzung frei zu halten. Es ist der Stadt Bad Münden bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Wenn die Stadt hieraus jedoch den Schluss ziehen würde, gar keine Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, dann greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und WEA könnten an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet beantragt und errichtet werden. Mit dieser Entscheidung wäre den Zielen des Naturschutzes am wenigsten gedient.

Die Anwendung zahlreicher Ausschluss- und Abstandskriterien, z.B. zu Siedlungsgebieten, Wäldern, Schutzgebieten und Infrastrukturanlagen (siehe Anhang 1 zur Begründung der 81. Änderung des F-Planes) haben dazu geführt, dass nur noch in relativ geringer Zahl und Größe Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Münden zur Verfügung stehen. Dem Wunsch des Landkreises Schaumburg, zusätzliche Abstandskriterien einzuführen, welche dazu dienen „Biotopkomplexe mit hoher und sehr hoher Bedeutung“ und „Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“ (gemäß LRP LK Schaumburg, Vorentwurf 2001) im benachbarten Kreisgebiet zu schützen, konnte unter diesen Umständen nicht gefolgt werden. Andernfalls würde das Planungsziel in Frage gestellt, im Stadtgebiet von Bad Münden substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.

Der Landkreis Schaumburg fordert, dass bereits auf der Ebene des F-Planes erhöhte Anforderungen an die durchzuführenden naturschutzfachlichen Untersuchungen zu stellen seien. Konkrete Angaben, was in welchem Umfang zu untersuchen ist, werden nicht gemacht.

Die Stadt Bad Münder hat den Untersuchungsumfang (Vögel und Fledermäuse) einvernehmlich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt. Defizite werden an dieser Stelle nicht gesehen.

Rotmilan:

Der Landkreis Schaumburg behauptet, dass es sich bei dem nördlichen Teil des Stadtgebietes (Deister, Walterschagener Bach, Rodenberger Aue) um ein Dichtezentrum für die Art Rotmilan handele. Ein solches Dichtezentrum sei vorsorgend von WEA freizuhalten. Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere auch das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münder hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Norden, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münder in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Coppenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage eine Palette an Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt. Die Aussage des Landkreises Schaumburg, dass diese Maßnahmen einen Betrieb von WEA unwirtschaftlich machen würden, ist nicht nachvollziehbar. Landes- und bundesweit werden Windparks mit entsprechenden Auflagen genehmigt und betrieben, ohne dass der Ausbau der Windenergienutzung hierdurch erkennbar gebremst werden würde. Die konkreten Anforderungen, die an diese Maßnahmen zu stellen sind, z.B. die Dauer der Abschaltzeiten oder der Umfang der Ablenkflächen, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde abzustimmen. Die diesbezüglich angestellten Vermutungen des Landkreises Schaumburg führen für den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder zu keiner anderen Bewertung.

Gleiches gilt auch für die Frage der artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 BNatSchG). Ob eine solche Ausnahme erforderlich wird und unter welchen Rahmenbedingungen sie erteilt werden kann, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Antwort auf diese Fragen kann nicht für den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder vorweg genommen werden.

Schwarzstorch:

Auch der Schwarzstorch tritt nahezu flächendeckend im Stadtgebiet von Bad Münden auf. Ein Brutplatz dieser Art befindet sich innerhalb des Stadtgebietes, weitere Brutplätze sind in der weiteren Umgebung außerhalb der Stadtgrenzen vorhanden. Alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet befinden sich innerhalb des ‚Prüfradius‘ von 10 km für diese Art (siehe Anhang 3.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

Von der Stadt Bad Münden wurde eine WEA-Potenzialflächen (J-Nord) im Rahmen der Abwägung aus dem Windenergie-Konzept ausgeschieden, weil sie sich innerhalb des Mindestabstandes von 3 km (LAG VSW 2015) befindet und weil sie Flugwege und Nahrungshabitate dieser Art beeinträchtigt. Diese Entscheidung war mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Für den Schwarzstorch ist in erster Linie das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nur nachrangig das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) relevant. Die Kollisionsgefährdung ist für diese Art geringer als z.B. für den Rotmilan (vgl. Artenschutz-Leitfaden, MU 2016, Abb. 3). Der Schwarzstorch zeigt gegenüber Windparks i.d.R. ein Meideverhalten, welches ihn vor Kollisionen schützt, welches aber gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen seines Lebensraums führen kann. Solche Beeinträchtigungen sind umso stärker zu erwarten, je näher der Windenergiestandort zum Brutplatz des Schwarzstorchs gelegen ist. Dies folgt daraus, dass der Schwarzstorch einem möglichen Windpark umso besser ausweichen kann, je weiter dieser von seinem Neststandort entfernt ist.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich mehr als 9 km von dem bekannten Brutplatz im südöstlichen Süntel entfernt. Der Landkreis Schaumburg stellt die Vermutung an, dass ein weiterer Brutplatz in der näheren Umgebung dieses Teilbereichs 1 vorhanden sei. Die für diese Aussage verwendete Quelle, eine schriftliche Mitteilung zweier Schwarzstorch-Experten, belegt lediglich, dass die nächsten bekannten Neststandorte sich in weiterer Entfernung (5 bis 10 km) befinden. Auch die Annahme, dass sich im Nordwesten des Deisters oder auf der Nordseite des Süntel ein weiteres Brutrevier befinden könnte, führt für den Schwarzstorch zu keiner veränderten Gefährdungseinstufung. Der Nordrand des Süntel ist relativ weit von dem Teilbereich 1 entfernt. Und wenn Schwarzstörche aus dem Nordwesten des Deisters in das angenommene Nahrungshabitat am Waltershagener Bach fliegen, dann müssen sie hierfür nicht den Windenergiestandort des Teilbereichs 1 queren.

Die in diesem Zusammenhang aufgeführte Kartiermethode der Raumnutzungsanalyse ist im Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 5.4.1) ausdrücklich nicht der Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern ausschließlich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugeordnet.

Baumfalke:

Bei dem Baumfalken handelt es sich um eine Art, welche eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweist und für welche daher folgerichtig ein relativ geringer Mindestabstand (500 m) empfohlen wird (LAG VSW 2015). Der Baumfalke baut sein Nest nicht selbst, sondern er nutzt verlassene Nester anderer Vogelarten (z.B. Krähen). Nach Abschluss der Brut befinden sich diese Nester i.d.R. in einem schlechten Zustand, sie werden nicht erneut benutzt. Somit wechselt der Baumfalke von Jahr zu Jahr seinen Brutplatz. Diese Ausführungen zum Baumfalken zeigen, dass es auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist, die Belange dieser Art im Rahmen eines langfristigen Planungskonzeptes sachgerecht zu berücksichtigen. Hierfür ist der Baumfalke zum einen zu mobil und zu variabel in seiner Brutplatzwahl; zum

anderen wirken sich mögliche artenschutzrechtliche Restriktionen nur kleinräumig aus. Eine Konfliktlösung ist nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Landschaftsbild:

Eine Berücksichtigung der landschaftlich sensiblen Lage der Stadt Bad Münde im nördlichen Weserbergland ist über die Festlegung der Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) erfolgt. Siehe hierzu die Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme.

zu 2.) Belange der Regionalplanung

Bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich gemäß dem niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016, Tabelle 3 in Anlage 2) nicht um eine harte Tabuzone. Diese Bewertung entspricht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. vom 26.10.2017 - 12 KN 119/16). Weiche Tabuzonen unterliegen jedoch der Abwägung durch die planende Gemeinde. Dass der Landkreis Schaumburg überdies Schutzabstände zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft fordert, welche offenbar über den ohnehin berücksichtigten Schutzabstand zum Naturschutzgebiet Walterbachtal (200 m) hinausreichen sollen, lässt sich im Rahmen des Windenergie-Konzeptes Stadt Bad Münde in keiner Weise begründen.

Über die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die zuständigen Behörden beim Landkreis Hameln-Pyrmont entschieden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Schaumburg werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
NABU Springe	14.08.2015	57

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Vogel- und Fledermausschutz

Kurzfassung der Anregungen:

Aus Sicht des Naturschutzes betrachtet der NABU Springe e.V. die von der Stadt Bad Münde geplanten Standorte für Windenergieanlagen (WEA) mit großer Sorge.

In Verbindung mit der Deisterpforte sind das Sünteltal und ganz besonders das Tal des Sedemünder Mühlbachs mit dem Tal der Hamel wichtige Zugkorridore für wandernde Vogel- und Fledermausarten, die durch die barriereartige Anordnung der geplanten WEA massiv blockiert würden.

Im Bereich Sedemünde und entlang des Sedemünder Mühlbachs bis zur Ortslage Altenhagen I und unterhalb Altenhagen I bis zur Grenze des Landkreises Hameln - Pyrmont befinden sich diverse geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG. Im Bereich Sedemünde wurden seitens der Region Hannover, der Stadt Springe und des NABU Springe e.V. unter Aufwendung erheblicher Finanzmittel umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung von Lebensräumen für bedrohte Tier und Pflanzenarten durch die Anlage von Heckenzügen, den Kauf und die Pflege von Grünland und Uferstrandstreifen durchgeführt. Die relativ ungestörte Lage dieser Bereiche hat dazu geführt, dass sich hier im Laufe der Zeit sehr gute Lebens- und Nahrungsräume für viele Vogel- und Fledermausarten entwickelt haben. So leben im Bereich Sedemünde verschiedene Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasser-, Teich- und Zwergfledermaus.

Für Kraniche, verschiedene Gänsearten, Wespenbussarde usw. wie auch für viele Kleinvogelarten ist das Tal des Sedemünder Mühlbachs ein wichtiger Zugkorridor. Das gesamte Tal mit den angrenzenden Feldmarken und Wäldern ist ein wichtiger Lebens- und Nahrungsraum von Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Mäusebussard, Kolkrabe und diversen anderen Vogelarten (s. anliegende Aufstellung der festgestellten Arten).

Aus den angeführten Gründen spricht sich der NABU Springe e.V. entschieden gegen die Planung der Stadt Bad Münde aus.

Auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird von uns zunächst nicht eingegangen. Die anliegenden Auflistungen beobachteter Vogelarten sind lediglich Momentaufnahmen. Sie sollen die Situation in dem Gebiet verdeutlichen.

Anhang 1: Tabelle „Kranich Zugzahlen aus den Jahren 2006-2015“

Anhang 2: Auflistung „Ausgewählte Vogelbeobachtungen von WEA-sensiblen Großvogelarten“

Stellungnahme der Verwaltung:zu 1.) Belange des Naturschutzes

Bei der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes für die 81. Änderung des F-Planes wurde Naturschutz-Belangen ein sehr hohes Gewicht gegeben. Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wurden vollständig als Tabuzonen für eine Windenergienutzung gewertet, auch Waldflächen werden von WEA freigehalten. Zu Naturschutzgebieten wird ein Abstand von 200 m, zu Waldrändern von 100 m als Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise handelt es sich bei den verbleibenden Flächen (WEA-Potenzialflächen) um überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Durch diese Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen wird erreicht, dass nur Potenzialflächen im Konzept verbleiben, welchen auf der Fläche selbst eine geringe Bedeutung z.B. für die Schutzgüter ‚Arten und Biotope‘ sowie ‚Landschaftsbild‘ zukommt.

Während der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes hat es wiederholte Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gegeben. Von dort wird das Konzept fachlich mitgetragen, in der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 03.02.2016 werden keine Bedenken der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes vorgetragen.

Großräumig gesehen befindet sich die Stadt Bad Münde als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, im Tal der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet (siehe Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Diese reizvolle landschaftliche Lage entbindet die Stadt Bad Münde jedoch nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Mit dieser Steuerung wird auch das Ziel verfolgt, große Teile des Außenbereiches im Stadtgebiet von einer Windenergienutzung frei zu halten. Es ist der Stadt Bad Münde bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Wenn die Stadt hieraus jedoch den Schluss ziehen würde, gar keine Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, dann greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und WEA könnten an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet beantragt und errichtet werden. Mit dieser Entscheidung wäre den Zielen des Naturschutzes am wenigsten gedient.

Die Anwendung zahlreicher Ausschluss- und Abstandskriterien, z.B. zu Siedlungsgebieten, Wäldern, Schutzgebieten und Infrastrukturanlagen (siehe Anhang 1 zur Begründung der 81. Änderung des F-Planes) haben dazu geführt, dass nur noch in relativ geringer Zahl und Größe Potenzialflächen für eine Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Münde zur Verfügung stehen. Unter diesen Umständen ist die Einführung zusätzlicher Kriterien oder die Freihaltung weiterer Landschaftsteile mit dem Ziel, die Windenergienutzung weiter einzuschränken mit den rechtlichen Vorgaben an ein Windenergie-Konzept nicht vereinbar.

Der Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) ist von den wertvollen Lebensräumen im Tal des Sedemünder Mühlbaches mehr als 950 m entfernt. Dieser Abstand ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes in diesem Bereich angemessen zu schützen.

Der Teilbereich 3 (Potenzialfläche J-Süd), welche sich randlich im Hameltal befindet, wird aus Gründen der militärischen Flugsicherheit nicht weiter verfolgt. Die Entscheidung zum Wegfall

dieser Fläche ist zwar nicht aus Naturschutz-Gründen erfolgt, sie kommt dem Naturschutz jedoch im Ergebnis zugute, da auf diese Weise das Hameltal im Stadtgebiet von Bad Münde von Windenergienutzung frei bleibt.

Landschaftsbild:

Eine Berücksichtigung der landschaftlich sensiblen Lage der Stadt Bad Münde im nördlichen Weserbergland ist über die Festlegung der Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) erfolgt. Siehe hierzu die Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des NABU Springe werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		

Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Nds. Landesforsten Saupark	04.01.2016	63

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Abstand zum Waldrand (Teilbereich 2, Potenzialfläche D)

Kurzfassung der Anregungen:

Die Teilbereiche 1 und 3 berühren die von mir zu vertretende Belange des Waldes nicht.

Die Teilfläche 2 berührt jedoch Waldbelange sowohl an der Nord-, als auch an der Südgrenze. Im Norden grenzt die Fläche an eine Waldfläche (Tabelle 1, lfd. Nr. 2.1.14) auf dem Gebiet der benachbarten Stadt Springe. Hier wird der Wald als Abstandskriterium gewertet und ein Abstand von 100 Metern eingehalten.

Anders an der Südgrenze der Teilfläche 2: Als begrenzendes Abstandskriterium wird die Bahnstrecke (Tabelle 1, lfd. Nr. 2.2.2) genannt und ein Abstand von 80 Metern geplant. Das ist unzutreffend, weil der Bahnstrecke nördlich vorgelagert ein Streifen Wald liegt, der Teil des ehemaligen Stadtwaldes Bad Münde ist, welcher sich im Süden der Bahntrasse fortsetzt (jetzt Privatwald Welk, forstlich betreut von uns).

Deshalb bitten wir, als Abstandskriterium nicht die Bahntrasse sondern den nördlichen Waldrand zugrunde zu legen und davon einen Abstand von ebenfalls 100 Metern einzuhalten. Das bedeutet eine Verschiebung der Südgrenze nach Norden um ca. 50 Meter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münde wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes (F-Planes) erstellt. Grundlage für das räumliche Konzept sind die Daten des digitalen F-Planes der Stadt Bad Münde. In der Darstellung des F-Planes sind Waldflächen im Osterberg (südlich von Teilbereich 2) lediglich südlich der Bahnlinie dargestellt. Die Gehölzbestände am nördlichen Bahndamm sind offenbar auf der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Bahnflächen bzw. der landwirtschaftlichen Fläche zugeschlagen worden.

Dieses Vorgehen ist für den F-Plan insofern zulässig, als dieser übergeordnete Plan in seinen Darstellungen nicht parzellenscharf ist.

Auch wenn der Abstand zwischen der Grenze des Teilbereichs 2 und der Bahnlinie geringer ist als 80 m, sind nach Auffassung der Stadt Bad Münde die erforderlichen Sicherheitsabstände (≥ 35 m) im Falle eines Umkippens von Bäumen oder aus Gründen des Brandschutzes im vorliegenden Konzept gewahrt.

Eine abschließende Festlegung der konkreten WEA-Standorte erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors innerhalb der WEA-Konzentrationszonen befinden müssen. Auf diese Weise wird vermieden, dass sich der Rotor über den Gehölzbeständen am Bahndamm dreht; es wird weiterhin sichergestellt, dass der Mastfuß der WEA um eine Rotorlänge (mind. ca. 50 m) in die WEA-Konzentrationszone hineinrückt. Hieraus folgt, dass im Ergebnis Mast, Fundament und Kranstellfläche einen ausreichenden Abstand zu dem schmalen Waldstreifen am Bahndamm einhalten werden, um Beeinträchtigungen desselben auszuschließen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Saupark werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Realverband Nettelrede	01.02.2016	82
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Eignungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Oberer Deisterhang

Zu den bereits dargelegten Flächen im Entwurf des F-Planes (81. Änderung des F-Planes der Stadt Bad Münde (Windenergie), Dezember 2015) bitte ich bei der Ermittlung von „Sondergebieten für Windenergie“ im Zuge des Entwurfs die Berücksichtigung einer möglichen Windkraftfläche nordöstlich von Nettelrede.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich von Nettelrede sind durch ihre Lage im B-Plangebiet „Oberer Deisterhang“ als „hartes Ausschlusskriterium“ nicht im weiteren Verfahren gewertet worden. Unter Zugrundelegung der im Entwurf des FNP festgelegten Abstandskriterien würde sich ein für die Windenergienutzung geeignetes Flächenpotenzial von ca. 45 ha ergeben. Der Bereich zeichnet sich durch die besten Windverhältnisse (mittlere Windgeschwindigkeiten mit bis zu 7,0 m/s in Nabenhöhe 140 m) im Stadtgebiet aus. Durch die Festlegung als Ausschlussgebiet stehen somit die ertragreichsten Standorte für die Stromproduktion durch WEA nicht zur Verfügung.

Die Potenzialfläche Windenergie nördlich Nettelrede am Deisterhang liegt im südwestlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes LSG-HM-31 „Süd Deister“. Bei der aktuellen Größe des Landschaftsschutzgebietes von ca. 2.200 ha stellt die mögliche Potenzialfläche Wind mit 45 ha einen Flächenanteil von ca. 2 % an der Gesamtgröße dar. Die Windpotenzialfläche unterliegt ohne Ausnahme einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Grundsätzlich könnte durch ein Änderungsverfahren der Satzung des B-Plans „Oberer Deisterhang“ ein Teilbereich als „Sondergebiet für Windenergie“ im B-Plan ausgewiesen werden. Ein solches Verfahren könnte parallel zum 81. Änderungsverfahren des FNP auf den Weg gebracht werden.

2.) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (im Folgenden LSG) sollten bei der Ermittlung und Ausweisung von „Sondergebieten Windenergie“ auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung generell berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung keine entsprechenden Bauverbote und/oder dies nicht mit dem Schutzzweck gemäß der Schutzgebietsverordnung zu vereinbaren ist. Die Windenergienutzung kommt außerdem in Betracht, wenn zu diesem Zweck entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen wurden. Eine Ausweisung von Teilflächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist (vgl. hierzu "Entwurf des Windenergieerlasses Niedersachsen" Stand 21.07.2014).

Die im Stadtgebiet Bad Münde ausgewiesenen LSG wurden bei der Ermittlung von „Sondergebieten Windenergie“ bereits in der 1. „Abwägungsstufe“ als Tabuzonen gewertet und somit nicht weiterhin im Einzelfall auf ihre Eignung als „Sondergebiete Windenergie“ untersucht.

Entsprechend der Empfehlung im Entwurf des „Windenergieerlasses Niedersachsen“, bitte ich im Zuge einer fachgerechten Abwägung um Einzelfallbetrachtung der LSG im Hinblick auf die Eignung zur Ausweisung von „Sondergebieten Windenergie“ im F-Plan der Stadt Münde.

Von einer möglichen Ausweisung ausgeschlossen werden sollten lediglich die LSG, in deren Schutzgebietsverordnung konkrete Bauverbote festgelegt sind und/oder die Errichtung von WEA dem Schutzzweck widersprechen.

Bezogen auf das LSG-HM-31 „Süd Deister“ bitte ich um eine Einzelfallprüfung. In § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung heißt es: „*In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises [...] a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist*“. Dies schließt eine generelle Ausweisung von „Sondergebieten Windenergie“ nicht aus.

3.) Fazit

Ich bitte, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ als Suchraum für die Windenergienutzung im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Oberer Deisterhang

Bei dem Bebauungsplan Nr. 1.87 ‚Oberer Deisterhang‘ handelt es sich um eine rechtskräftige Satzung, die vom Rat der Stadt Bad Münde für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zum Schutz der landschaftsbezogenen Erholung erlassen wurde.

In diesem B-Plan wird nahezu der gesamte Geltungsbereich als Fläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Unterschieden werden die folgenden drei Kategorien:

- „Absolute Freihaltezone“ (Zone A): Die Zone A ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- „Eingeschränkte Freihaltezone“ (Zone B): Auch in der Zone B sind lediglich genehmigungsfreie Baumaßnahmen zulässig. Gebäude dürfen nur eine maximale Höhe von 5 m aufweisen.
- „Relative Freihaltezone“ (Zone C): In Zone C sind zusätzlich auch im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässig (Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder der gartenbaulichen Erzeugung dienen). Diese Vorhaben dürfen jedoch eine Höhe von 7,5 m nicht überschreiten.

Aus dieser Zusammenfassung der Festsetzungen des B-Planes geht hervor, dass WEA in keiner der drei Freihaltezonen (A bis C) zulässig sind. Die Freihaltezonen erstrecken sich - von kleinen randlichen Flächen abgesehen - auf den gesamten Geltungsbereich des B-Planes.

Weil die Errichtung von WEA im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen ist, steht sie einer Darstellung von WEA-Konzentrationszonen als (weiche) Tabuzone entgegen. Grundsätzlich ist dem Einwender zuzustimmen, dass der Rat der Stadt Bad Münde die Möglichkeit hätte, diese Satzung auch wieder aufzuheben oder zu ändern. Bisher ist ein solcher Antrag - auch im Zusammenhang mit der Windenergienutzung - noch nicht in den Rat eingebracht worden. So lange der B-Plan jedoch Bestand hat, muss sein Geltungsbereich von WEA freigehalten werden.

zu 2.) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“ (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Das LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘ nimmt große Teile des nördlichen Stadtgebietes ein. Dem Deister kommt eine besondere Funktion für die Erholungsnutzung zu, da es sich um den nördlichsten bewaldete Höhenzug des Weserberglandes handelt. Nicht nur für die Kurstadt Bad Münde, sondern auch für die Bewohner der nahegelegenen Großstadt Hannover stellt der Deister ein bevorzugtes Erholungsgebiet dar, da es der nächstgelegene bewaldete Höhenzug des Mittelgebirges ist. Zahlreiche Ausflugsziele sowie ein dichtes Netz an Wander- und Radwegen unterstreichen diese Bedeutung. Den Belangen der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes kommt in diesem Landschaftsschutzgebiet eine herausgehobene Bedeutung zu.

In der Schutzverordnung für das LSG ‚Süd-Deister‘ ist kein absolutes Bauverbot geregelt. Daher handelt es sich bei diesem Gebiet nicht um eine harte Tabuzone. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2013) empfiehlt, LSGs ohne absolutes Bauverbot als weiche Tabuzone zu behandeln. Dieser Empfehlung ist die Stadt in ihrem Konzept gefolgt.

In dem LSG ‚Süd-Deister‘ ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (siehe § 2 u. § 3 Abs. 1 der Schutzverordnung für das Gebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘). Diese Verbotstatbestände schließen i.d.R. die Errichtung eines Windparks aus. Diese Auffassung wird auch in dem niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016, Nr. 3.5.1 und Nr. 2.12) vertreten: *„In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde“*.

Eine solche Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sieht auch GATZ (2013, Rn. 677) regelmäßig als Voraussetzung an für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb eines solchen Schutzgebietes. Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht allein durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden. Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden. Da im Stadtgebiet von Bad Münde jedoch zehn WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht in Betracht.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Realverbandes Nettelrede werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ als WEA-Potenzialfläche für die 81. Änderung des F-Planes zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Region Hannover	05.02.2016	85
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Naturschutzes (Vogel, Fledermaus) und der Regionalplanung		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Naturschutz

Aus Naturschutzsicht wird begrüßt, dass der Riegel aus Windenergieanlagen südwestlich Altenhagen nicht weiterverfolgt werden soll.

Allerdings bestätigen die Ergebnisse der Schlagopfersuche in Springe, Bennigsen, dass ziehende Arten wie Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, aber auch Greifvögel wie Rotmilan, Rotfußfalke und Turmfalke, vermehrt Opfer der Anlagen werden, so dass von einem mehr oder weniger stärker frequentierten Zug durch die Deisterpforte ausgegangen werden muss.

Da unklar ist, ob auch der Bereich zwischen Süntel und Deister zwischen Bad Münde und Eimbeckhausen vermehrt als Zuggebiet genutzt wird, muss auch die Fläche D südwestlich der Domäne Dahle als artenschutzrechtlich problematischer Bereich gewertet werden.

Zumindest müsste vor einem Genehmigungsverfahren eine umfangreiche Untersuchung mit Dauerhorchkiste und Untersuchung in größerer Höhe hier genauere Daten liefern, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.

Weiter gibt es in Altenhagen I eine Fledermaus-Wochenstube. Um einen Umweltschaden zu vermeiden, müsste das Hauptjagdgebiet der dort mit der Jungenaufzucht beschäftigten Weibchen ermittelt werden.

2.) Regionalplanung

Aus Sicht der Regionalplanung wird die Herausnahme der Flächen E, F und G begrüßt. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:zu 1.) Naturschutz

Bei der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes für die 81. Änderung des F-Planes wurde Naturschutz-Belangen ein sehr hohes Gewicht gegeben. Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wurden vollständig als Tabuzonen für eine Windenergienutzung gewertet, auch Waldflächen werden von WEA freigehalten. Zu Naturschutzgebieten wird ein Abstand von 200 m, zu Waldrändern von 100 m als Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise handelt es sich bei den verbleibenden Flächen (WEA-Potenzialflächen) um überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Durch diese Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen wird erreicht, dass nur Potenzialflächen verbleiben, welchen auf der Fläche selbst eine geringe Bedeutung z.B. für das Schutzgut ‚Arten und Biotope‘ sowie ‚Landschaftsbild‘ zukommt.

Während der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes hat es wiederholte Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gegeben. Von dort wird das Konzept fachlich mitgetragen, in der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 03.02.2016 werden keine Bedenken der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes vorgetragen.

Großräumig gesehen befindet sich die Stadt Bad Münder als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, im Tal der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet (siehe Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Es ist der Stadt Bad Münder bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Trotzdem hat die Stadt die Entscheidung getroffen, die Windenergienutzung in ihrem Gebiet räumlich zu steuern.

Die Belange des Fledermausschutzes wurden auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanung durch eine ‚Fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ berücksichtigt (siehe Anhang 4 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Die weitergehende Berücksichtigung der fledermauskundlichen Belange erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Bei dem angesprochenen Fledermausquartier in Altenhagen I handelt es sich um den Fundort einer Wochenstube von Zwergfledermäusen aus dem Jahr 2003. Es wurden insgesamt 120 Individuen gezählt. Diese Wochenstube befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,3 km zur WEA-Konzentrationszone 2. Eine Gefährdung der dort lebenden Zwergfledermäuse ist in Anbetracht dieser Entfernung nicht zu befürchten.

zu 2.) Regionalplanung

Die zustimmende Äußerung zu der vorliegenden Planung wird begrüßt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Region Hannover werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Samtgemeinde Rodenberg - Gemeinde Hülsede und Gemeinde Messenkamp	22.01.2016	86
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Fehlerhafte Abwägung, Immissionsschutz (Infraschall), Eiswurf, Abstände zu Wohnbebauung, Wasserhaushalt, militärische Luftfahrt, Denkmalpflege, Erschließung, Naturschutz, Besonderer Artenschutz, Landschaftsbild, Windhöflichkeit, Wirtschaftlichkeit		
Kurzfassung der Anregungen:		

Die von der Stadt Bad Münde vorgenommene Abwägung der von den Gemeinden Hülsede und Messenkamp vorgetragene Hinweise und Bedenken wurden fehlerhaft oder gar nicht berücksichtigt. Die in der Drucksache dargestellten Einwände und Bedenken sollen der Stadt Bad Münde im laufenden Verfahren schriftlich zugestellt werden.

Die Gemeinde Hülsede und die Gemeinde Messenkamp erwarten eine fehlerfreie und dabei auch hinsichtlich der Belange der Nachbarkommunen verantwortungsbewusste Abwägung folgender Belange:

1. Gefährdungen durch Immissionen / Infraschall / Eiswurf notwendige Abstände

In der Begründung/Abwägung werden Abstände zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern mit harten und weichen Tabuzonen differenziert. Die Begründung zitiert hier Rechtsprechung (i.d.R. Einzelfallentscheidungen) aus den Jahren 2006 bzw. 2010, dokumentiert dadurch auch deutlich, dass die getroffenen Abstände die heute üblichen Anlagehöhen bis 200 m nicht betrachtet haben können. Den Verfahren liegen immissionsschutztechnische und rechtl. Grundlagen aus dem Jahr 1998 zu Grunde, die heute nicht mehr dem Stand und der Anforderung, auch des präventiven Gesundheitsschutzes, Rechnung tragen können. Wir sind in dieser Zeit in einer anderen Dimension angekommen. Die Faustregeln mit zwei oder dreifachem Abstand lassen sich für die Bewertung der Anlagenwirkungen in dieser Dimension nicht mehr heranziehen. Darüber hinaus orientiert sich die Begründung und Abwägung an allgemeinen und unverbindlichen Arbeitshilfen und Handreichungen. Die Abwägung des notwendigen Immissionsschutzes wird aus allgemeinen Erfahrungswerten und nicht aus konkreten Bewertungen der vorhandenen und geplanten Anlagen begründet. Die Abstände berücksichtigen mit dieser Abwägung auch keinen Infraschall. Infraschall kann eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen verursachen. Ausreichenden Schutz vor gesundheitsschädlichen Immissionen und Infraschall bieten nur ausreichende Abstände, die mit 10 H der Anlagenhöhe anzusetzen sind. Dies lässt die Faktenlage zahlreicher inzwischen vorhandener medizinisch-wissenschaftlicher Untersuchungen nicht zu. Aus diesem Grund gelten in anderen Ländern Abstandsregelungen von z. B. mindestens 10 H in Irland bis zu 4.000 m in Kanada und ein weitreichender vorsorglicher Stopp des weiteren Ausbaus von WEA in Däne-

mark. Jeder (hier darf es auch keinen Unterschied von Personen in geschlossener Wohnbebauung oder in Einzelhäusern geben) hat ein Recht auf Schutz seiner Gesundheit. Der Auftrag des Staates, die Gesundheit seiner Bürger zu schützen (Art.2 Abs. 2 GG) gilt auch und gerade für alle Entscheidungsträger in den Kommunen, die für ihre Entscheidungen persönlich haften (im Gegensatz zu Bundespolitikern).

Im Planentwurf werden keine Höhenbegrenzungen von WEA festgelegt sind, dennoch notwendige Abstände zur Wohnbebauung bzw. Einzelgebäuden pauschal mit 800 m bzw. 500 m festgelegt. Diese Bemessung ist nicht als „ausreichend, um einen zuverlässigen Schutz der betroffenen Anwohner zu gewährleisten“ gelten. Diese festgelegten Abstände dienen lediglich dazu, neue Potentialflächen für WEA zu ermöglichen. Die Abstände lassen sich ausschließlich in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe festzulegen.

Es fehlt jede Form von Risikobehandlung. Dazu gehören auch Havarie und Eiswurf, der bereits heute durch die zwei WEAs gegeben ist, die mit nur 40 m Entfernung an der viel befahrenen B 442 und der Nähe zu den Einzelhäusern eine Gefahr darstellen. Der infolge physikalischer Gesetze erforderliche Abstand von Windenergieanlagen mit einer geplanten Gesamthöhe von derzeit ca. 200 m wird nicht eingehalten. Klärungen zum Haftungsrecht bei Missachtung einfachster naturwissenschaftlicher Grundlagen im Falle von Havarie und Eiswurf fehlen im vorliegenden Entwurf.

In der Begründung wird dargelegt, dass die ausgewiesene Fläche die einzige Alternative ist und nur wenige Einwohner betroffen sind. Der Kreis der Betroffenen im Teilbereich 1 im Umkreis von 500 m bis 3.000 m betrifft eine hohe Anzahl von Einwohnern sowohl im Landkreis Hameln-Pyrmont als auch im Landkreis Schaumburg.

- Im Umkreis bis 2.000m ca. 1.700 Einwohner
- Im Umkreis bis 3.000m ca. 5.500 Einwohner

(Abb. zur Illustration in Original-Stellungnahme enthalten)

Kap. 4.4.1.6 der Begründung/Abwägung berücksichtigt einen 5 km Abstand und orientiert sich hier an inzwischen überarbeiteten Empfehlungen und Handreichungen. Mit dieser Begründung können Standorte im Gesamtkonzept nicht abgewogen werden. Diese Abwägung ist damit fehlerhaft.

2. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (öffentliche Wasserversorgung und auf Oberflächengewässer)

Die Abwägung berücksichtigt nicht Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die (öffentliche) Wasserversorgung. In der Gemeinde Messenkamp betreiben die Grundstücke Klein Amerika und Hobboken in der Gemeinde Hülse die Bussenmühle örtliche Wasserversorgungsanlagen. Der Bestand und Betrieb dieser Anlagen darf nicht gefährdet werden. Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt in der Gemeinde Messenkamp, Gemarkung Altenhagen II, öffentliche Wasserversorgungsanlagen (Quellfassungen). Auch für diese Anlagen muss der Bestand und Betrieb gewährleistet bleiben. Offensichtlich wurden mögliche Auswirkungen auf die (öffentliche) Wasserversorgung im bisherigen Verfahren nicht geprüft und abgewogen.

Die Trinkwasserqualität der vorgenannten Anlagen ist sehr gut und entspricht der Trinkwasserverordnung. Damit dieses auch so bleibt, sind negative Beeinträchtigungen der Grundwasserressourcen im Einzugsgebiet von Brunnen und Quellen in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Planungen sind den speziellen Rahmenbedingungen durch die lokale Trinkwasserversorgung sen-

sibel anzupassen. Es ist in der Planungsphase ein Vorschlag zu unterbreiten, wie mit dem Risiko, Folgeschäden und Schadensersatz umgegangen wird.

Können aus einem Betrieb der Anlagen Gefährdungen für die Oberflächengewässer, insbesondere dem Waltersbach und der Rodenberger Aue ausgeschlossen werden? Der Betrieb der WEA erfolgt nach Stand der Technik mit Einsatz von Schmiermitteln, die in einem umfangreichen Schmiermittelbehälter gelagert werden. Verunreinigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers dürfen nicht verursacht werden.

3. Die öffentlichen Belange der militärischen Luftfahrt werden in der Abwägung nicht berücksichtigt (s.Kap. 4.4.1.8).

4. Denkmalpflege/Archäologie

Die öffentlichen Belange der Denkmalpflege werden in der Abwägung nicht berücksichtigt. Allgemein bekannt ist in der Umgebung des Teilbereiches 1 der Bestand der Wüstung Wassinghausen mit mittelalterlichen Wölbäckern. Im Zusammenhang mit Arbeiten im Jahr 1981 (Petermeier) wurden Fundamente/Grundmauern einer Post/Pferdewechselstation unmittelbar an der historischen Landstraße (Alte Poststraße) vorgefunden. Im Bereich Kappenberg ist ein Bestand an Hügelgräber nachgewiesen und dokumentiert. Aus diesen Beständen begründet sich für das Plangebiet A die Notwendigkeit einer archäologischen Prospektion. Nur mit dieser qualifizierten Grundlage ist eine Bewertung und Abwägung der Belange der Denkmalpflege zu erarbeiten.

5. Erschließung

Die vorhandenen Wirtschaftswege können keine ausreichende Erschließung für einen Bau und Betrieb von WEA an den geplanten Standorten gewährleisten. Insbesondere für die Ausführung umfangreicher Bauarbeiten ist offensichtlich Ausbau der Wirtschaftswege notwendig. An dieser Stelle wird auch deutlich auf die historische Landstraße (Alte Poststraße) als öffentliches Kulturgut hingewiesen. Die Begründung führt aus, dass kein Ausbau der Wirtschaftswege erkennbar ist. Eine Abwägung findet an dieser Stelle nicht statt.

6. EU-Artenschutz

Der Standort könnte in Bezug auf die Belange des internationalen Artenschutzes nicht ungünstiger geplant werden. Zwei vorhandene Anlagen stellen ein deutliches Risiko dar. Die Fläche liegt im Schnittbereich von zwei Rotmilanhorsten, im Bereich von zwei regelmäßig genutzten Baumfalkennestern und auf der stark frequentierten Wechselroute von Schwarzstörchen, welche 2015 vielfach an und teils auf der Fläche nahrungssuchend dokumentiert werden konnten. Ferner ist nachgewiesen, dass zumindest eines der Rotmilanpaare auf der für sie idealen Fläche 1/A regelmäßig der Nahrungssuche nachgeht. Den festgestellten Vorkommen wird in der Abwägung nicht sachgerecht Rechnung getragen. Der Rotmilan hat nach EU-Artenschutz qualifizierten Schutzstatus. Dieser Schutz umfasst Brutplätze, Lebens und Nahrungshabitate. Die stark gefährdeten Bestände sollen sich mit diesem Schutzstatus im öffentlichen Interesse entwickeln und nicht zerstört oder verdrängt werden. Abstandsempfehlungen können im Interesse dieser internationalen Zielsetzungen bestenfalls als Mindestabstände bewertet und nicht in einer Abwägung unterschritten werden. Die Abwägung verstößt damit gegen Europäisches Artenschutzrecht.

Ein Schwarzstorchbestand wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag teilw. auch dargestellt. In der Begründung und Abwägung aber nicht berücksichtigt. Aueniederung und auch Waltersbachtal haben in Verbindung mit dem Waldbeständen am Kappenberg sehr hohes Potential als Nah-

Lebensraum und Brutplatz für Schwarzstörche und müssen im Interesse des internationalen Artenschutzes von bestandsgefährdenden Nutzungen freigehalten werden. Für den Schwarzstorch stellt der Betrieb einer WEA eine Bestandsgefährdung dar.

Terrestrische Arten wurden nicht bewertet, können aber nachhaltig durch WEAs geschädigt werden, so z.B. die Populationen von Mühlkoppe, Bachforelle (endemische Lokalform), Bachneunauge und Aal (inzwischen WA 2) durch möglichen Schadstoffeintrag in die Rodenberger Aue. Informationen über die Herpetofauna, geschützte Wirbellose oder gar Säugetiere wurden nicht gesammelt und bewertet und in den Planungen nicht berücksichtigt.

7. Landschaftsbild

Mit der Bewertung der vorhandenen beiden ca. 90 m hohen Anlagen begründen eine Vorbelastung im Planbereich 1 lassen sich die Auswirkungen auf das schützenswerte Landschaftsbild am Kappenberg (LSG) nicht abwägen. Eben wegen dieser besonders begründeten Situation wurde eine Höhenfestsetzung für diese beiden Anlagen begründet. Diese Sachlage hat sich nicht verändert. Kappenberg, Waltersbachtal und Aueniederung haben an dieser Stelle besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Verordnung zum Naturschutzgebiet Waltersbachtal hat die Erhaltung, Pflege und Entwicklung als vorrangigen Schutzzweck. Weitere deutlich höhere und auch topographisch höher liegende Anlagenstandorte müssen mit diesen öffentlichen Belangen bewertet und abgewogen werden.

Die ausgewiesene Fläche enthält kleine Berganhöhen (130 m), die z.B. im Vergleich zur Busenmühle (96,8 m) bereits eine Höhendifferenz von mehr als 30 m aufweisen. Die WEA treten damit topographisch massiv in Erscheinung und verstärken zusätzlich den Effekt der optischen Bedrängung. Darüberhinaus werden diese Anlagen direkte Auswirkungen auf den Tourismus und die Lebensqualität im Deister-Sünteltal aufgrund des zerstörten Landschaftsbildes haben. Diese Auswirkungen werden zur Abwägung nicht dargelegt, also nicht berücksichtigt.

8. Bewertungen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung / Windhöffigkeit / Nutzungsgrad fehlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

0. Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münder

Windenergieanlagen (WEA) sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert, d.h. sie dürfen in der freien Landschaft (dem sogenannten ‚Außenbereich‘) auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) führt insofern nicht zu einer ‚Neuplanung‘ von Windenergie-Standorten, sondern zu deren räumlicher Begrenzung und zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet. Mit dieser Planung wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet (auch als ‚Wildwuchs‘ von WEA bezeichnet) vermieden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und eine Störung von Anwohnern werden auf diese Weise begrenzt.

1. Gesundheit

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Dies entspricht dem üblichen, von der Rechtsprechung akzeptierten und von der Landesregierung bzw. vom Niedersächsischen Landkreistag (2013 / 2014) empfohlenen Vorgehen.

Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Der Forderung der Samtgemeinde Rodenberg, dass sich die erforderlichen Abstände „*abschließend in Abhängigkeit zur Anlagenhöhe*“ festlegen lassen, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Im Flächennutzungsplan ist dies noch nicht möglich, da die konkrete Höhe der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt ist.

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Aspekte Lärm (Hörschall), Infraschall, optische Bedrängung und Eiswurf eingegangen.

2. Lärm (Hörschall)

Die Geräuschemissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Aktuelle Hinweise zu dieser Vorgehensweise gibt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016.

Entsprechende Berechnungen sind für die vorgelagerte Planungsebene des Flächennutzungsplans noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014a) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die Stadt Bad Münde liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m innerhalb dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der „*vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen*“ dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die Stadt Bad Münde betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 800 m vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Für Wohnbebauung außerhalb der Siedlungsbereiche (‚Einzelhäuser‘) beträgt der Abstand 500 m. Diese Differenzierung entspricht dem im Immissionsschutzrecht anerkannten Grundprinzip, dass Bewohner im sogenannten Außenbereich (außerhalb geschlossener Siedlungen) bestimmte Immissionen (z.B. von Straßen, Bahnlinien, landwirtschaftlichen Maschinen und WEA) eher tolerieren müssen als Bewohner von Wohnsiedlungen.

Das Umweltbundesamt (2015, S. 2) vertritt zum Thema ‚verbindliche Mindestabstände und Lärmschutz‘ folgende Auffassung: „*Aus Sicht des Lärmschutzes besteht kein Erfordernis für verbindliche Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Die Beurteilung*

der Geräuschsituation erfolgt im Einzelfall nach der ‚Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm‘ (TA Lärm), die sowohl das Bewertungsverfahren als auch Immissionsrichtwerte für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch technische Anlagen enthält“.

Die Stadt Bad Münde berücksichtigt mit 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen angemessenen und vorsorgeorientierten Schutzabstand.

3. Infraschall

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“ (LUBW 2013).*
- *„Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt“ (MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.1.7).*

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich zu diesem Thema aktuell (Stand 30.06.2016, S. 4) wie folgt geäußert: *„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten“.*

Der Vorwurf, die Stadt Bad Münde würde für die Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Fragestellungen veraltete rechtliche Quellen zugrunde legen, trifft nicht zu.

4. Optische Bedrängung

Das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wird umfassend in Kap. 4.2.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt. Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (800 m) wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung zuverlässig vermieden wird. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist i.d.R. nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegenen Wohnhaus \geq der 3-fachen Anlagenhöhe beträgt.

Mit den gewählten Mindestabständen zu Einzelhäusern (500 m) lässt sich nicht in jedem Einzelfall vollständig vermeiden, dass eine optisch bedrängende Wirkung ggf. eintreten könnte. Die abschließende Prüfung obliegt hier dem Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

5. Eiswurf

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über Notwendigkeit und Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden (in diesem Sinne auch: MU 2016: Windenergieerlass, Nr. 3.4.4.3).

6. Brandschutz

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werden vom Antragsteller ein Brandschutzkonzept und ein Feuerwehrplan aufgestellt. Es erfolgt eine Abstimmung mit den für Brandschutz zuständigen Stellen. Von der Genehmigungsbehörde werden im erforderlichen Umfang Auflagen und Nebenbestimmungen zum Brandschutz erlassen.

Die Stand- und Bruchsicherheit der WEA sind - zur Vermeidung von Havarien - ebenfalls für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

7. Abstände zu Wohnbebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

In den Empfehlungen des Nieders. Landkreistages (2014⁴) wird ein Siedlungsabstand von mindestens 700 m ($\geq 700 - 1.000$ m) empfohlen. Der Abstand in dieser Größenordnung wird ausdrücklich als ‚weich‘ bezeichnet, was bedeutet, dass er rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, sondern dass er im Rahmen der kommunalen Abwägung festgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der für die Stadt Bad Münder im Rahmen der planerischen Abwägung gewählte Abstand von 800 m vorsorgeorientiert und nicht zu knapp gewählt. Auch andere Kommunen und Landkreise arbeiten mit vergleichbaren Abstandswerten; so verwendet die Region Hannover in ihrem aktuellen RROP (2016) ebenfalls einen Abstand von 800 m zu Wohnbebauung.

8. Abstände zu Einzelhäusern

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsver-

⁴ NLT 2014: Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 6. Februar 2014.

fahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (z.B. schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Die unterschiedliche Behandlung von Wohngebieten und Einzelhäusern ist bereits im Immissionsschutz- und im Planungsrecht angelegt (siehe hierzu z.B. die schalltechnischen Orientierungswerten in TA Lärm und DIN 18005). Diese gesetzlichen Regelungen werden hier sachgerecht angewandt.

9. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (dies entspricht bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m einem Radius von 3 km).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Die drei WEA-Konzentrationszonen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen nur wenige landschaftsgliedernde Strukturen auf. Insofern sind - rein auf die Fläche selbst bezogen - nur geringe Werte des Landschaftsbildes betroffen, was dem Vermeidungsgrundsatz entspricht. Wie oben dargelegt, sind WEA aufgrund ihrer extremen Höhe auch noch aus großen Entfernungen sichtbar. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung von WEA - unabhängig von der konkreten Standortwahl - in Bad Münde mit weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden ist.

10. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Wertvolle Bereiche für die Erholung (v.a. Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Kurbezirk) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Alle 10 WEA-Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der (Nah-)Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt.

11. Belange des Naturschutzes

Bei der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes für die 81. Änderung des F-Planes wurde Naturschutz-Belangen ein sehr hohes Gewicht gegeben. Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wurden vollständig als Tabuzonen für eine Windenergienutzung gewertet, auch Waldflächen werden von WEA freigehalten. Zu Naturschutzgebieten wird ein Abstand von 200 m, zu Waldrändern von 100 m als Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise handelt es sich bei den verbleibenden Flächen (WEA-Potenzialflächen) um überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Durch diese Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen wird erreicht, dass nur Potenzialflächen verbleiben, denen auf der Fläche selbst eine geringe Bedeutung z.B. für die Schutzgüter ‚Arten und Biotope‘ sowie ‚Landschaftsbild‘ zukommt.

Während der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes hat es wiederholte Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gegeben. Von dort wird das Konzept fachlich mitgetragen, in der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 03.02.2016 werden keine Bedenken der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes vorgetragen.

Die Anwendung zahlreicher Ausschluss- und Abstandskriterien, z.B. zu Siedlungsgebieten, Wäldern, Schutzgebieten und Infrastrukturanlagen (siehe Anhang 1 zur Begründung der 81. Änderung des F-Planes) haben dazu geführt, dass nur noch in relativ geringer Zahl und Größe Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung im Stadtgebiet von Bad Münde zur Verfügung stehen. Dem Wunsch der Samtgemeinde Rodenberg und der Mitgliedsgemeinden Messenkamp und Hülsede, den Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) aus dem Konzept herauszunehmen, konnte unter diesen Umständen nicht gefolgt werden. Andernfalls würde das Planungsziel in Frage gestellt, im Stadtgebiet von Bad Münde substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.

12. Besonderer Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) sind hinsichtlich des besonderen Artenschutzes vorrangig die windenergiesensiblen Tierarten in den Blick zu nehmen. Diese sind in zwei Tabellen im niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) aufgeführt. Es handelt sich um ausgewählte Vogel- und Fledermausarten.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Von der Samtgemeinde Rodenberg werden im Einzelnen die Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch und Baumfalke angesprochen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Rotmilan:

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, sowohl im Norden, als auch im Süden, in hoher Dichte Rotmilane brüten. Ein vollständiges Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münder hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Norden, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münder in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht der Bau von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Copenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage eine Palette an Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Schwarzstorch:

Auch der Schwarzstorch tritt nahezu flächendeckend im Stadtgebiet von Bad Münder auf. Ein Brutplatz dieser Art befindet sich innerhalb des Stadtgebietes, weitere Brutplätze sind in der weiteren Umgebung außerhalb der Stadtgrenzen vorhanden. Alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet befinden sich innerhalb des ‚Prüfradius‘ von 10 km für diese Art (siehe Anhang 3.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

Von der Stadt Bad Münder wurde eine WEA-Potenzialflächen (J-Nord) im Rahmen der Abwägung aus dem Windenergie-Konzept ausgeschieden, weil sie sich innerhalb des Mindestabstandes von 3 km (LAG VSW 2015) befindet und weil sie Flugwege und Nahrungshabitate dieser Art beeinträchtigt. Diese Entscheidung war mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Für den Schwarzstorch ist in erster Linie das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nur nachrangig das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) relevant. Die Kollisionsgefährdung ist für diese Art geringer als z.B. für den Rotmilan (vgl. Artenschutz-Leitfaden, MU 2016, Abb. 3). Der Schwarzstorch zeigt gegenüber Windparks i.d.R. ein Meideverhalten, welches ihn vor Kollisionen schützt, welches aber gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen seines Lebensraums führen kann. Solche Beeinträchtigungen sind umso stärker zu erwarten, je näher der Windenergiestandort zum Brutplatz des Schwarzstorchs gelegen ist. Dies folgt daraus, dass der Schwarzstorch einem möglichen Windpark umso besser ausweichen kann, je weiter dieser von seinem Neststandort entfernt ist.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich mehr als 9 km von dem bekannten Brutplatz im südöstlichen Süntel entfernt. Auch der Landkreis Schaumburg (Untere Naturschutzbehörde) führt in seiner Stellungnahme aus, dass die nächsten bekannten Neststandorte des Schwarzstorches sich in weiterer Entfernung (5 bis 10 km) zum Teilbereich 1 befinden. Auch die geäußerte Vermutung, dass es näher gelegene Brutplätze dieser Art (am Nordrand des Süntel oder im nordwestlichen Deister) geben könnte, führt für den Schwarzstorch zu keiner veränderten Ge-

fährdungseinstufung. Der Nordrand des Süntel ist relativ weit von dem Teilbereich 1 entfernt. Und wenn Schwarzstörche aus dem Nordwesten des Deisters in das angenommene Nahrungshabitat am Waltershagener Bach fliegen, dann müssen sie hierfür nicht den Windenergiestandort in Teilbereich 1 queren.

Baumfalke:

Bei dem Baumfalken handelt es sich um eine Art, welche eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweist und für welche daher folgerichtig ein relativ geringer Mindestabstand (500 m) empfohlen wird (LAG VSW 2015). Der Baumfalke baut sein Nest nicht selbst, sondern er nutzt verlassene Nester anderer Vogelarten (z.B. Krähen). Nach Abschluss der Brut befinden sich diese Nester i.d.R. in einem schlechten Zustand, sie werden nicht erneut benutzt. Somit wechselt der Baumfalke von Jahr zu Jahr seinen Brutplatz. Diese Ausführungen zum Baumfalken zeigen, dass es auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist, die Belange dieser Art im Rahmen eines langfristigen Planungskonzeptes sachgerecht zu berücksichtigen. Hierfür ist der Baumfalke zum einen zu mobil und zu variabel in seiner Brutplatzwahl; zum anderen wirken sich mögliche artenschutzrechtliche Restriktionen nur kleinräumig aus. Eine Konfliktlösung ist nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Sonstige Tierartengruppen

Von der Samtgemeinde Rodenberg werden weitere Tierartengruppen angesprochen. Es wird bemängelt, dass zu diesen Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) keine Aussagen enthalten sind. Es handelt sich um Fische (Bachforelle u.a.), Säugetierarten, um Reptilien und Amphibien, um sowie um wirbellose Tierarten.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) wird von Ackerflächen sowie - im Süden der Fläche - von einem Feldgehölz eingenommen. Besonders wertvolle oder geschützte Lebensräume mit besonderen Standorteigenschaften (trockene oder feuchte Sonderstandorte) sind nicht vorhanden.

Es liegen seitens der Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, NLWKN - Fachbehörde für Naturschutz) keine Vorinformationen vor, dass es sich bei dieser Fläche um einen faunistisch wertvollen Bereich handelt. Vorkommen von Fischen (Bachforelle) wird auf dieser Fläche keine Bedeutung beigemessen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Die nächstgelegenen Fließgewässer sind weit genug entfernt, so dass Auswirkungen der Planung auf die Fischfauna ausgeschlossen werden können. Anderen Artengruppen (z.B. Amphibien, Käfer, Libellen, Falter) kann allenfalls kleinräumig eine Bedeutung zukommen. Eine Behandlung dieser Artengruppen erfolgt üblicherweise im Landschaftspflegerischen Begleitplan für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der WEA. Relevant ist in diesem Zusammenhang regelmäßig, welche konkreten Standorte für Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen etc. in Anspruch genommen werden. Diese Informationen liegen für den Flächennutzungsplan noch nicht vor.

13. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt / Überschwemmungsgefahren)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münder sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird re-

gemäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation haben WEA nur dann, wenn ihr Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer (Rodenberger Aue, Waltershagener Bach) befinden sich in einer ausreichenden Entfernung; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

14. Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)

Entgegen den vorgebrachten Einwendungen soll die Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone im F-Plan der Stadt Bad Münde dargestellt werden. Die Eignung der Fläche A begründet sich wie folgt:

- Fläche A erfüllt das mit der Planung verfolgte Ziel einer räumlichen Konzentration von WEA:
 - Sie bietet ausreichend Raum für die Errichtung eines Windparks (zusätzlich zu den 2 bestehenden sind mind. ca. 2 neue WEA möglich).
 - Sie dient der Stärkung des vorhandenen WEA-Standorts Eimbeckhausen und damit der Bündelung der Windenergienutzung an einem Standort, welcher bereits seit dem Jahr 2000 diesem Zweck dient.
 - Sie hält zu allen benachbarten WEA-Konzentrationszonen den empfohlenen Mindestabstand von 5 km ein; eine sogenannte ‚Verspargelung der Landschaft‘ wird auf diese Weise vermieden.
- Fläche A bietet eine günstige Windhöflichkeit und ermöglicht unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind zwar berührt; es gibt im Stadtgebiet jedoch keine Flächen, welche frei sind von möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

15. Belange der militärischen Luftfahrt

Die Belange der militärischen Luftfahrt wurden für die 81. Änderung des F-Planes umfassend ermittelt und berücksichtigt. Eine Dokumentation und Erläuterung dieser Belange wird für die überarbeitete Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes vorgenommen.

16. Abstand von 5 km zwischen benachbarten WEA-Konzentrationszonen

Die Samtgemeinde Rodenberg bemängelt die Verwendung des 5 km-Abstand zwischen benachbarten WEA-Konzentrationszonen als Kriterium in der Abwägung. Es würde auf veralteten Empfehlungen beruhen. Die Quelle für diese Empfehlung ist das gemeinsame Papier von NLT und MELV (2013, Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, S. 29). Diese Arbeitshilfe wurde weder vom Nieders. Landkreistag, noch von der Nieders. Landesregierung bisher zurückgezogen.

gen. Es steht auf der homepage des NLT zum Download zur Verfügung. Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese Empfehlung nicht mehr gültig ist.

17. Belange des Denkmalschutzes / der Archäologie

Die untere Denkmalschutzbehörde ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont angesiedelt. In den vorliegenden Stellungnahmen des Landkreises (v. 12.05.2015 und 03.02.2016) werden jedoch keine denkmalpflegerischen Belange vorgetragen.

Aus Daten des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) ist bekannt, dass im Bereich der Potenzialfläche A der Standort einer Wüstung (am nördlichen Rand der Fläche) sowie eine archäologische ‚Fundstreuung‘ bekannt sind.

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind bei der Genehmigung sowie beim Bau von WEA auf dieser Fläche zu berücksichtigen.

Die Durchführung archäologischer Sondierungen vor Baubeginn erscheint sinnvoll; die Entscheidung hierüber treffen jedoch die zuständigen Denkmalschutz- und Genehmigungsbehörden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Nieders. Denkmalschutzgesetzes.

18. Windhöflichkeit / Rentabilität der WEA

Für die Stadt Bad Münder liegen Winddaten des Deutschen Wetterdienstes für eine Höhe von 100 m über Grund vor. Diese Daten weisen für die Potenzialflächen A bis J Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 m/s und 6,1 m/s aus.

Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen.

Sofern auf den Potenzialflächen WEA mit Nabenhöhen > 100 m errichtet werden, erhöht sich die Windausbeute gegenüber den o.g. Angaben. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass auf allen Flächen Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s erreicht werden.

In der vorhandenen WEA-Konzentrationszone Eimbeckhausen werden derzeit zwei WEA betrieben. Für alle WEA-Potenzialflächen liegen Anfragen von Investoren bezüglich einer möglichen Windenergienutzung vor, auf mehreren Standorten wurde bereits mit der Vorbereitung von Genehmigungsanträgen begonnen. Auch dieses große Interesse von Investoren lässt darauf schließen, dass die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA in der Stadt Bad Münder gegeben sind.

19. Erschließung

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) ist grundsätzlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erschlossen. Die Wirtschaftswege müssen für die Erschließung der WEA voraussichtlich ausgebaut bzw. ertüchtigt werden. Die beiden vorhandenen WEA wurden ebenfalls über die bestehenden Wege erschlossen.

20. Haftungsansprüche

Aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan leiten sich grundsätzlich keine Haftungsansprüche ab. Dies gilt sowohl für Haftungsansprüche gegen die Stadt, als auch für solche gegenüber den Stadtratsmitgliedern.

21. Fehler in der Abwägung / Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass die Abwägung für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sachgerecht erfolgt ist. Fehler in der Abwägung sind nicht zu erkennen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Samtgemeinde Rodenberg und der Mitgliedsgemeinden Hülsede und Messenkamp, den Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) aus der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Stadt Springe	05.02.2016	93
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstände zur Bebauung, Abstand zum Wald, Landschaftsbild, Vogelschutz (Rotmilan)		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Vorhandene und geplante Flächennutzungen (zu Kap. 4.2.2.1)

1.a.) Abstände zu Bebauung

Für die Stadt Springe sind insbesondere die festgelegten Abstände zur Bebauung von Bedeutung. Die Bebauung im Stadtgebiet Springe betreffend wurde bei einer erneuten, nunmehr digitalen Messung festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover 2015 (RROP 2015) zu Grunde gelegten Abstandsradien (800 m zu Siedlungsbereichen, 600 m zu Einzelhäusern) in der vorliegenden Planung nicht durchgehend eingehalten werden. So wird der als „Weiche Tabuzone“ zu beachtende Abstand zwischen Windenergienutzung und Einzelgehöft im Bereich „Spannbreite“ an der Bahnstrecke Hannover - Hameln um 75 m unterschritten. Hier sollte aus Gründen der Gleichbehandlung im Springer Stadtgebiet der Abstand des RROP der Region Hannover von 600 m eingehalten werden.

1.b.) Abstände zu Waldflächen

Auch der gegenüber Waldflächen einzuhaltende Abstand (weiche Tabuzone) unterscheidet sich vom Abstandsradius des RROP 2015-Entwurfs der Region Hannover (200 m zu Waldflächen). Zu Grunde gelegt wird der im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont 2001 (RROP 2001) festgelegte Mindestabstand. Auch hier sollte auf Springer Stadtgebiet der Abstand des RROP der Region Hannover eingehalten werden.

2.) Erholungsnutzung (zu Kap. 4.4.1.15)

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Bereich der Teilfläche 2 wird nicht ausreichend untersucht und nicht sachgerecht berücksichtigt.

Die im aufgeführten Gutachten der Region Hannover dargelegten raumbedeutsamen Sichtbeziehungen werden zu anderen Sichtachsen im Stadtgebiet Bad Münde ins Verhältnis gesetzt und bewertet, ohne dieses tatsächlich entsprechend untersucht zu haben.

Unabhängig davon wird die Bedeutung der im o. g. Gutachten beschriebenen Sichtachsen nicht angemessen berücksichtigt. Bei der Darstellung einer WEA-Fläche direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Springe kann die Bewertung nicht nur ins Verhältnis zum eigenen Stadtgebiet gesetzt werden. Insbesondere nicht, da es sich um Anlagen mit entsprechender Fernwirkung handelt, die über die Stadtgrenze hinaus wirken.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes in diesem Bereich der Deisterpforte ist insgesamt wesentlich größer als in der Begründung dargelegt.

3.) Brutvögel (zu Kap. 4.4.2.1)

Die Teilfläche 2 liegt innerhalb des empfohlenen Schutzabstands zum Milan-Brutplatz am Osterberg. Die Nichteinhaltung eines solchen Mindestabstands kann zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen und damit Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot auslösen. Mindestabstände sollten nur unterschritten werden, wenn dies mit dem Schutz der betroffenen Arten vereinbar ist. In Rücksprache mit der für den Artenschutz zuständigen Natur-schutzbehörde ist zu klären, ob eine Verlagerung der Problemlösung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren tatsächlich zielführend ist.

4.) Abschließende Stellungnahme der Stadt Springe

Die räumliche Ausdehnung der in der vorliegenden F-Planänderung als Teilfläche 2 dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ ist unter Berücksichtigung der o.g. Stellungnahmen zu modifizieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.a.) Abstände zu Bebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch in dem Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt.

Die Region Hannover hat bei der Aufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) einen Abstand von 600 m zu Einzelhäusern zugrunde gelegt. Dieser Wert gilt jedoch nicht für die Stadt Bad Münder - selbst dann nicht, wenn sich die betroffenen Gebäude außerhalb der Stadtgrenze in der Stadt Springe (Domäne Dahle) und damit in der Region Hannover befinden.

Die abschließende Abstandsfestlegung für WEA erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hier insbesondere die Fachgutachten zu den Themen Schall und Schattenwurf.

zu 1.b.) Abstände zu Waldflächen

Die Abstandsfestlegungen, die die Region Hannover für ihr RROP (2016) verwendet hat, sind nicht maßgeblich für das Planungskonzept der Stadt Bad Münder in ihrer Flächennutzungsplanung. Bei den Abständen zu Waldflächen handelt es sich ausdrücklich um weiche Tabuzonen. Diese unterliegen der Abwägung der planenden Gemeinde. Da im Stadtgebiet von Bad Münder nur in geringem Umfang WEA-Potenzialflächen vorhanden sind, ist die Stadt gehalten, die weichen Tabuzonen knapp zu bemessen, um eine sogenannte Verhinderungsplanung zu vermeiden. Eine Erhöhung des Abstandes zu Waldflächen von 100 m auf 200 m kommt für die Stadt Bad Münder daher nicht in Betracht.

zu 2.) Erholungsnutzung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus.

Alle 10 WEA-Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist Fläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Dass der Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) in diesem Zusammenhang fehlerhaft bewertet worden sei, ist für die Stadt Bad Münster nicht zu erkennen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

zu 3.) Brutvögel / Rotmilan

Der Rotmilan weist im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung auf. Hinsichtlich der Lebensraumeignung kann davon ausgegangen werden, dass das Stadtgebiet von Bad Münster mehr oder weniger flächendeckend von Rotmilanen besiedelt ist.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage eine Palette an Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Das Windenergie-Konzept der Stadt Bad Münster wurde umfassend mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Stadt Springe werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Teilbereich 2 aus der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen oder ihn neu abzugrenzen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesamt für Flugsicherung	13.01.2016	134

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Flugverkehr, Radaranlage Deister

Kurzfassung der Anregungen:

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der zivilen Radaranlage Deister PSR gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Deister PSR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung vom 13.01.2016 bleibt relativ vage. Es wird festgestellt, dass sich alle WEA-Konzentrationszonen innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Deister befinden. Gleichzeitig wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen für die Errichtung von WEA kommen kann. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen WEA-Potenzialflächen und -Konzentrationszonen nimmt das Bundesamt für Flugsicherung DFS nicht vor, so dass die Stadt Bad Münde aufgrund

dieser Stellungnahme nicht beurteilen kann, welche der Potenzialflächen sich aus luftfahrtrechtlicher Sicht besser oder schlechter für eine Windenergienutzung eignet.

Zur Interpretation der Belange der zivilen Luftfahrt zieht die Stadt Bad Münde somit ergänzend eine Stellungnahme heran, die von der Deutschen Flugsicherung (DFS) am 15.05.2015 abgegeben wurde. Auch diese Stellungnahme befasst sich mit den Anforderungen, die sich aus der zivilen Radaranlage Deister PSR ergeben. In dieser Stellungnahme hatte sich die DFS differenzierter zu den luftfahrtrechtlichen Restriktionen geäußert: *„Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) eine maximale Höhe von 396 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich bezüglich § 18a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 396 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.“*

Die Stadt kommt auf dieser Grundlage zu folgendem Ergebnis:

Die DFS verweist auf den Anlagenschutzbereich ihrer Radaranlage auf dem Deister (Geländehöhe 396,21 m ü.NN). Eine Betroffenheit dieser Radaranlage ist (nur dann) gegeben, wenn zukünftige WEA eine Höhe von 396 m ü.NN erreichen oder überschreiten.

Da das Gelände aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich unter einer Höhe von 200 m über NN liegt, stellt dieser Belang keine grundlegende Restriktion für eine Windenergienutzung dar. Auch bei der Errichtung von modernen und leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund würde das Maß von 396 m über NN noch nicht überschritten werden. Sofern in Zukunft WEA beantragt werden, welche eine Bauhöhe von deutlich über 200 m aufweisen, ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung dieser Höhe zugunsten der zivilen Flugsicherungseinrichtungen erforderlich ist.

Im Flächennutzungsplan ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen.

Die Belange der Radaranlage (zivile Flugsicherung) werden in die Begründung aufgenommen.

Entscheidungsantrag:

Die Belange des Bundesamtes für Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Stadt Bad Münde		
81. Änderung Flächennutzungsplanes		
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Jagdgenossenschaft Schmarrie	02.02.2016	138

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Naturschutz (Wildwechsel), Vogelschutz (Rotmilan, Schwarzstorch), Versiegelung, Grundwasser, Ableitung des Niederschlagswassers

Kurzfassung der Anregungen:

Im Namen der Jagdgenossenschaft Schmarrie erkläre ich hiermit, dass die Jagdgenossenschaft die Nutzung der o.g. Flächen durch Windkraftanlagen im Teilbereich 1 nordwestlich von Eimbeckhausen, ablehnt.

- Es besteht ein alter Wildwechsel zwischen Deister und Süntel, der durch das ausgewiesene Gebiet führt. Die Frage ob das Wild hier beeinträchtigt wird, ist m.E. nach nicht geklärt.
- Der Schutz des Rotmilans wird einfach abgetan, da es im gesamten Stadtgebiet von Bad Münde ausreichend Rotmilane gibt.
- Die Existenz des Schwarzstorchs, der an der Bussenmühle häufig beobachtet werden kann, wird bei der Ausweisung des Gebietes übersehen.
- Durch die großflächige Versiegelung (Fundamentflächen, Stellflächen für Kräne und Zufahrtswege) wird weniger Regenwasser versickern können. Die Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden und den Wasserhaushalt sollten besser dargestellt und untersucht werden. Wo fließt das Wasser bei heftigem Regen hin? Auf die Bundesstraße?

Stellungnahme der Verwaltung:**1. Besonderer Artenschutz**

Die Belange des besondere Artenschutzes werden insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, v. LUCKWALD, Dezember 2015) sowie auch in der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes (Kap. 4.4.2) behandelt.

Vogelartenschutz

Auf der Grundlage umfassender Geländeerhebungen zur Avifauna wird festgestellt, dass der Darstellung der geplanten WEA-Konzentrationszonen Nrn. 1 und 2 im F-Plan der Stadt Bad Münde keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brut- und Rastvögel) entgegenstehen. Im Stadtgebiet sind keine alternativen Standorte verfügbar, welche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten besser zu bewerten wären. Diese Auffassung wird auch von der Unteren Natur-

schutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) geteilt, welche im Rahmen der Bauleitplanung wiederholt an dem Verfahren beteiligt wurde.

Von der Jagdgenossenschaft Schmarrie werden im Einzelnen die Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch angesprochen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Rotmilan:

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, sowohl im Norden als auch im Süden, in hoher Dichte Rotmilane brüten. Ein vollständiges Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münde hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Norden, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münde in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht der Bau von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Copenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind abschließend auf der Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage eine Palette an Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Schwarzstorch:

Auch der Schwarzstorch tritt nahezu flächendeckend im Stadtgebiet von Bad Münde auf. Ein Brutplatz dieser Art befindet sich innerhalb des Stadtgebietes, weitere Brutplätze sind in der weiteren Umgebung außerhalb der Stadtgrenzen vorhanden. Alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet befinden sich innerhalb des ‚Prüfradius‘ von 10 km für diese Art (siehe Anhang 3.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

Von der Stadt Bad Münde wurde eine WEA-Potenzialfläche (J-Nord) im Rahmen der Abwägung aus dem Windenergie-Konzept ausgeschieden, weil sie sich innerhalb des Mindestabstandes von 3 km (LAG VSW 2015) befindet und weil sie Flugwege und Nahrungshabitate dieser Art beeinträchtigt. Diese Entscheidung war mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Für den Schwarzstorch ist in erster Linie das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nur nachrangig das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) relevant. Die Kollisionsgefährdung ist für diese Art geringer als z.B. für den Rotmilan (vgl. Artenschutz-Leitfaden, MU 2016, Abb. 3). Der Schwarzstorch zeigt gegenüber Windparks i.d.R. ein Meideverhalten, welches ihn vor Kollisionen schützt, welches aber gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen seines Lebensraums führen kann. Solche Beeinträchtigungen sind umso stärker zu erwarten, je näher der Windenergiestandort zum Brutplatz des Schwarzstorchs gelegen ist. Dies folgt daraus, dass der Schwarzstorch einem möglichen Windpark umso besser ausweichen kann, je weiter dieser von seinem Neststandort entfernt ist.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich mehr als 9 km von dem bekannten Brutplatz im südöstlichen Süntel entfernt. Auch der Landkreis Schaumburg (Untere Naturschutzbehörde) führt in seiner Stellungnahme (vom 05.02.2016) aus, dass die nächsten bekannten Neststandorte des Schwarzstorches sich in weiterer Entfernung (5 bis 10 km) zum Teilbereich 1 befinden.

Die geäußerte Vermutung, dass es näher gelegene Brutplätze dieser Art (am Nordrand des Süntel oder im nordwestlichen Deister) geben könnte, führt für den Schwarzstorch zu keiner veränderten Gefährdungseinstufung. Der Nordrand des Süntel ist relativ weit von dem Teilbereich 1 entfernt. Und wenn Schwarzstörche aus dem Nordwesten des Deisters in das angenommene Nahrungshabitat am Waltershagener Bach fliegen, dann müssen sie hierfür nicht den Windenergiestandort in Teilbereich 1 queren.

2. Wildwechsel

Im Bereich der Potenzialfläche A (Teilbereich 1) werden bereits zwei WEA betrieben. Dieser Standort soll mit der vorliegenden Planung so erweitert werden, dass ca. zwei weitere WEA dort errichtet werden können. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass durch diese Planung der Wildwechsel zwischen Süntel und Deister beeinträchtigt würde. Das Wild hat die Möglichkeit, den Windpark zwischen den WEA-Standorten zu durchqueren. Alternativ können die Tiere den Windpark auch im Norden oder im Süden seitlich passieren.

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es trifft zu, dass WEA Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Die Errichtung von WEA einschließlich Zuwegungen, Kranstellflächen und weiteren Nebenanlagen führen zur Versiegelung und Befestigung von Boden, darüber hinaus erfolgen ggf. Abgrabungen und/oder Aufschüttungen, um den Standort der Anlage in geeigneter Weise vorzubereiten. Für den Bau der Anlagen werden Arbeits- und Lagerflächen temporär in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten an jedem Standort auf; sie können durch die Standortwahl nicht grundsätzlich vermieden werden.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt)

Windenergieanlagen können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere dann relevant, wenn sich der Standort innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes befindet. Die WEA-Konzentrationszonen in Bad Münde sind so gewählt, dass sie außerhalb von solchen Schutzgebieten liegen. Weitergehende technische Vorkehrungen und Auflagen zum Grundwasserschutz können bei Bedarf im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angeordnet werden. An diesem Verfahren wird regelmäßig die Untere Wasserbehörde beteiligt, welche für den Schutz des Grundwassers zuständig ist.

Auswirkungen auf die Hochwassersituation können WEA nur dann haben, wenn der Standort in einem gesetzlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Von den WEA-Konzentrationszonen in der Stadt Bad Münde sind derartige Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen für die WEA werden nicht asphaltiert, sondern mit Schotter bzw. wassergebundener Decke ausgebaut. Das Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen versickern. Von der Fundamentoberfläche der WEA kann das Regenwasser abfließen und auf benachbarten Flächen versickern. Sofern es die Genehmigungsbehörde für erforderlich hält, kann sie diesbezüglich Auflagen erteilen, z.B. hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser.

Überschwemmungen auf der B 442, wie vom Realverband befürchtet, werden durch die 81. Änderung des F-Planes nicht ausgelöst werden.

Die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser werden hinsichtlich Art und Umfang in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, welchen der Betreiber der WEA für seinen Genehmigungsantrag vorlegen muss. Eingriffe in diese Schutzgüter müssen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Jagdgenossenschaft Schmarrie werden zur Kenntnis genommen. Der Ablehnung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A) wird nicht gefolgt.